31761 09373278 2

Law
G624s

Eduard Goldstein

# Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen

aw
624
s

Law
G624s

# Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen.

---

## Inaugural-Dissertation

zur

**Erlangung der Doktorwürde**

der

**hohen juristischen Fakultät**

der

**Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen**

vorgelegt von

**Eduard Goldstein**
aus Crailsheim.

Approbiert am 18. Juni 1912.

**Erlangen.**
K. B. Hof- und Universitätsbuchdruckerei von Junge & Sohn.
1912.

63

Referent: Herr Professor Dr. Binder.

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

§ 1. Bedeutung der Frage . . . . . 1

I. Abschnitt.

Das Wesen der juristischen Person.

§ 2. Die verschiedenen Theorien . . . . . 2
§§ 3, 4. Die juristische Person ein Relationsbegriff . . . . 6

II. Abschnitt.

§ 5. Die Staatsangehörigkeit . . . . . 13
§ 6. Die Unmöglichkeit einer Staatsangehörigkeit der juristischen Personen . . . . . 14

III. Abschnitt.

§ 7. Was tritt bei juristischen Personen an die Stelle der Staatsangehörigkeit? . . . . . 19
§ 8. Das internationale Privatrecht . . . . . 21
§ 9. Das Personalstatut . . . . . 31
§ 10. Begriff und Wesen des Domizils . . . . . 32
§ 11. Das Domizil der juristischen Person . . . . . 36
§ 12. Domizil- oder Staatsangehörigkeits-Prinzip . . . . . 39
§ 13. Herrschaft des Domizilprinzips . . . . . 43
§ 14. Das Nationalitätsprinzip und die italien. Schule . . . 45
§ 15. Das Staatsangehörigkeits-Prinzip . . . . . 49

IV. Abschnitt.

Für die juristischen Personen kommt nur das Domizilprinzip in Frage.

§ 16. Das positive Recht . . . . . 51
§ 17. Ergebnis . . . . . 58
Literatur-Verzeichnis . . . . . 59

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/diestaatsangehri00gold

## § 1.

Jedermann weiß, von welcher Bedeutung die juristischen Personen für das wirtschaftliche und das kulturelle Leben unserer Zeit sind. Auch wenn man von der mächtigsten der juristischen Personen, dem Staate, absieht, wird man sagen können, daß die Gesellschaften des Handelsrechtes und die anderen Körperschaften des Privat-, wie des öffentlichen Rechts in ihren Wirkungskreisen eine weitaus bedeutendere Rolle spielen, als die physischen Personen, und die wirtschaftliche Entwicklung drängt dahin, diese Übermacht der jur. Personen noch zu vergrößern. Ich erachte es deshalb für überflüssig, erst noch näher zu begründen, daß die Frage nach der Staatsangehörigkeit der jur. Personen von Wichtigkeit ist. Jede Einzelheit in den Rechtsverhältnissen so wichtiger Organisationen ist natürlich nicht nur von Interesse für die Wissenschaft, sondern auch von Bedeutung für das soziale Leben unserer Tage.

Dazu kommt, daß die Frage nach der Staatsangehörigkeit der jur. Personen eigentlich noch nicht häufig untersucht worden ist. Im Vorbeigehen gestreift hat sie zwar fast jeder Schriftsteller, der über internationales Privatrecht oder über verwandte Materien geschrieben hat. Aber von methodischen Untersuchungen ist mir nur die gründliche Monographie Isays[1]) bekannt geworden.

[1]) Isay, Die Staatsangehörigkeit d. jur. Pers. (Abhandl. a. d. Staats-, Verwalt.- u. Völkerrecht von Zorn, Bd. 3 Heft 1, 1907.

Eine ältere französische Arbeit von Leven[1]) behandelt, trotz ihres Titels, eigentlich weniger die Frage der Nationalität der jur. Personen, als andere Spezialfragen, und ebenso ist es bei einigen anderen Arbeiten, wie denen von Arminjon, Thaller ec.

Unser Thema spaltet sich bei der ersten Betrachtung sofort in mehrere Fragen:

1. Hat die jur. Person überhaupt eine Staatsangehörigkeit?
2. Wenn ja, woran erkennt man diese?
3. Wenn nicht, was tritt bei der jur. Person in den Fällen, wo die Staatsangehörigkeit von rechtlicher Bedeutung ist, an deren Stelle?

Um für die erste Frage die Antwort zu finden, ist es nun nötig, zu untersuchen, ob die jur. Person ihrem Wesen nach eine Staatsangehörigkeit überhaupt haben *kann*, und zu diesem Zwecke wiederum ist zunächst

a) über die Natur der jur. Person zu sprechen, und
b) der Begriff der Staatsangehörigkeit zu erörtern.

## I. Abschnitt.

## Das Wesen der juristischen Person.

### § 2.

Mit dem Wesen, dem Begriff der jur. Person beschäftigt sich die Wissenschaft eigentlich erst seit dem 19. Jahrhundert, wie Binder[2]) eingehend dargelegt hat. Wohl sahen sich zwar schon die römischen Juristen veranlaßt, die Rechtsverhältnisse der jur. Personen zu regeln,

[1]) Leven, De la nationalité des sociétés et ses effets jurid., Thèse de Paris 1900.

[2]) Binder, Das Problem der jur. Persönlichkeit, Leipzig 1907.

aber es geschah nicht systematisch, sondern nur gelegentlich, wie und soweit es Zweck und Anlaß erforderten[1]). Auch die Glossatoren beschränkten sich noch darauf, ohne wesentliche Änderung der aus den römischen Quellen übernommenen Grundsätze, diese den Bedürfnissen ihrer Zeit anzupassen und sie noch etwas weiter auszubauen. Eine eigentliche Theorie vom Wesen der jur. Person schufen erst ihre Nachfolger, die Kanonisten, und ihre Lehre ist zur Grundlage der späteren Untersuchungen geworden. Sie haben auch als erste für die rechtsfähige Korporation den Ausdruck „Person" verwendet[2]).

Auf der Korporationstheorie der Kanonisten bauten die folgenden Jahrhunderte weiter und Savigny gab ihr im 19. Jahrhundert die wissenschaftliche Ausgestaltung. Ihm erst haben wir, wie Binder sagt, „das Problem der jur. Persönlichkeit zu danken".

Während langer Zeit war die Herrschaft der Savignyschen Fiktionstheorie fast unbestritten, obwohl ihre Anhänger selbst wieder in ihren Ansichten über die Einzelheiten der Lehre auseinandergingen. Auch im Auslande wurde sie überall angenommen. In Frankreich bekannten sich Doktrin und Praxis fast einmütig während des ganzen letzten Jahrhunderts zu ihr. Erst der organischen Theorie, die die Germanisten, besonders Gierke, begründet haben, war es beschieden, der Fiktions- oder romanistischen Theorie wie sie auch genannt wird, die herrschende Stellung streitig

[1]) Vgl. l. I § 1 D. quod cuiuscumque 3, 4 und andere Stellen.

[2]) In der Wahl dieser Bezeichnung, die sonst von jeher in fast untrennbarer Verknüpfung mit dem Begriff des menschlichen Einzelwesens gebraucht wird, liegt allerdings m. E. auch die Wurzel vieler späterer Irrtümer und Mißverständnisse. — Auch Laurent (Bd. 4 S. 209) sagt einmal: „Le mot de personne . . . fait illusion aux juristes . . .".

zu machen. Aber auch Gierke hat in neuerer Zeit nicht wenige Gegner gefunden; zuletzt sind besonders Hölder und Binder gegen seine Lehren aufgetreten.

Es würde über den Rahmen dieser Untersuchung hinausgehen, wenn ich auch nur auf die hauptsächlichsten dieser Theorien näher eingehen wollte. Ich muß mich hier darauf beschränken, sie in ihren bekanntesten Formulierungen einander gegenüberzustellen.

Die Fiktionstheorie sieht in der jur. Person „eine nicht wirklich existierende, nur vorgestellte Person"[1]). Zu den bedeutendsten Vertretern dieser Lehre gehören Savigny, Windscheid und andere Romanisten, im Auslande vor allem Laurent. Diese Gruppe war nun allerdings nicht der Meinung, daß die jur. Person, also der Rechtsträger, fingiert sei, wie ihr manche Gegner vorgeworfen haben. (Es ist merkwürdig, daß ein solcher Irrtum bei Juristen vom Range eines Savigny auch nur vermutet werden konnte! Als ob jene Gelehrten nicht auch gewußt hätten, daß eine Fiktion keine Verträge schließen kann!) Fingiert ist bei ihnen nur die Personen-Qualität.

Zur romanistischen Theorie kann man auch die Lehre derjenigen Schriftsteller zählen, für die es sich bei der jur. Person weniger um eine — gedachte — Person, als um ein eigenartiges Sondervermögen handelt, das „Zweckvermögen" der Brinz, Demelius, Bekker. Auch Planiol[2]) und Seydel[3]) gehören hierher.

Eine zweite größere Gruppe bilden dann diejenigen, denen die Verbands mitglieder die eigentlichen Träger der

---

[1]) Windscheid-Kipp, Bd. I S. 255.

[2]) Planiol, Bd. I S. 985: „Pour moi, la personnalité fictive, c'est une manière de posséder les biens en commun, c'est une forme de propriété . . .".

[3]) Seydel, Komm. z. Verfass.-Urkunde S. 52.

an die jur. Person geknüpften Rechte sind[1]). Hier wären zu nennen Jhering, Meurer, von Franzosen Lainé, Vareilles-Sommières[2]) u. a.

Die größte Zahl der Anhänger aber zählt heute die dritte Gruppe, die Vertreter der organischen (germanistischen) Theorie. Jhr Haupt ist Gierke. Jn Frankreich haben sich ihr, wenn auch kleine Nuanceverschiedenheiten bestehen, angeschlossen: Saleilles[3]), Hauriou u. a.

Dieser Lehre ist die jur. Person eine „reale Verbandspersönlichkeit", die als „leiblich-geistige Lebenseinheit" wollen und das Gewollte in Tat umsetzen kann[4]). Gebildet, „erzeugt", wird sie nicht vom Recht, wie man vordem annahm, sondern sie entsteht, wenn „eine Vielheit von Willen aus sich heraus einen einheitlichen Willen erzeugt"[5]).

Aufs innigste verwandt mit der Genossenschaftstheorie ist die Gesamtwillenstheorie[6]), vertreten besonders durch Zitelmann. Auch ihr ist die jur. Person eine Realität, die unter der Herrschaft des „Gesamtwillens" der Verbandsmitglieder steht. Ganz ähnlich lehrt auch Hauriou[7]).

Weiter gibt es eine Reihe von Schriftstellern, die in der jur. Person weder eine vorgestellte, noch eine reale Person sehen. Von ihnen vertritt fast jeder eine andere Auffassung. Bernatzik z. B. lehrt[8]), die jur. Person sei

---

[1]) Vgl. Oertmann, Komm., Allg. T. S. 75 ff.

[2]) Zitiert bei Montpellier, S. 44 ff.

[3]) Saleilles, S. 2.

[4]) Gierke, Das Wesen der menschl. Verbände S. 12.

[5]) Gierke, Genossensch.-Th. S. 25.

[6]) Oertmann, Komm., Allg. T. S. 75.

[7]) Montpellier, S. 57: „Pour lui, la personne juridique est toujours une volonté".

[8]) Vgl. Windscheid-Kipp, Bd. I S. 256. Ähnlich auch Michoud, zitiert bei Montpellier S. 64: „C'est une certaine capacité civile, réconnue par la loi à un intérêt humain commun . . .".

der Zweck. Vareilles-Sommières schreibt: „La personnalité morale . . . n'est qu'un procédé intellectuel, qu'un image dans notre cerveau.“ Lainé im Journal de Clunet 1898: „Ce sont . . . des modalités de la vie juridique des personnes naturelles.“

In die Nähe dieser letzten Gruppe kann man zwei Schriftsteller setzen, die in der jüngsten Zeit das Problem der jur. Persönlichkeit untersucht haben und dabei zu neuen Ergebnissen gelangt sind, Hölder und Binder. Hölder lehrt, daß die Persönlichkeit ein Rechtsverhältnis sei, Binder, der an Hölder anknüpft, aber eigene, neue Wege geht und in der Entwicklung über Hölder hinausführt, sagt, die Persönlichkeit sei ein Relationsbegriff.

Es zeigt sich also zwischen den verschiedenen Gruppen eine tiefgehende Verschiedenheit der Auffassung. Es handelt sich eben beim Begriff der jur. Person um eine Abstraktion, die nur mit Zuhilfenahme von Bildern begrifflich erfaßt und beschrieben werden kann[1]). Was Wunder, daß sich jedem Denker bei diesen Gedankenoperationen ein anderes Bild aufdrängt!

## § 3.

Meine eigene Stellung zu dem Problem der jur. Persönlichkeit ist durch gewisse Beobachtungen bestimmt worden, die man beim Entstehen und beim Erlöschen der jur. Person machen kann. Die Natur der jur. Person geht für mich daraus hervor und ich muß deshalb näher auf diese Beobachtungen eingehen.

Ich wähle als Versuchsobjekt einen beliebigen Verein, z. B. einen, zu dem sich eine Anzahl von Musik-

[1]) So auch Gierke, Deutsch. Genoss.-Recht Bd. 3 S. 1; Rümelin, S. 9; Saleilles, S. 3.

freunden zusammengeschlossen hat, um klassische Musik zu pflegen. Er bestehe schon lange als „nicht rechtsfähiger" Verein[1]) und sei im ganzen nach den Bestimmungen organisiert, die das bürgerliche Gesetzbuch (in den §§ 25 ff. vbd. 56 ff.) für rechtsfähige Vereine getroffen hat. Ich nehme nun an, die Vorstandsmitglieder hätten den Wunsch, den Verein in einen rechtsfähigen umzuwandeln und in der Mitgliederversammlung werde, gegen die Stimmen einer Minorität, ein entsprechender Beschluß gefaßt. Der Verein werde demgemäß zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet (§ 59 B.G.B.) und werde eingetragen. Unser Verein wird nach § 21 B.G.B. im Momente der Eintragung rechtsfähig, eine jur. Person.

Was hat hier die juristische Persönlichkeit erzeugt?

Die Vertreter der Gesamtwillenstheorie antworten:

Der — reale — Gesamtwille, der aus den verschmolzenen Einzelwillen der Mitglieder gebildete Wille[2]).

---

[1]) Es besteht eine Kontroverse darüber, ob ein solcher nicht rechtsfähiger Verein überhaupt ein Verein sei und nicht vielmehr eine Gesellschaft. Der Gegensatz zwischen Verein und Gesellschaft ist aber begrifflich ein scharfer. Zunächst bildet einen Unterschied nach fast allgemeiner Übereinstimmung, die Kontinuität des Vereins, die „bestimmungsgemäße Variabilität" seiner Mitglieder. (Vgl. Oertmann, Kommentar z. B.G.B., Allg. Teil, S. 169 ff.) Weiter wird die „selbständige, auf die Dauer angelegte Organisation" als Kriterium des Vereins angesehen. Ein drittes, wesentliches Unterscheidungsmerkmal sehe ich darin, daß bei der Gesellschaft Rechtsbeziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedern als solchen bestehen, beim Vereine aber nicht. Der nicht rechtsfähige Verein zeigt alle genannten Charakteristika des Vereins, ist also ein echter Verein, und dies auch nach positivem Recht (Oertmann, loc. cit.).

[2]) Zitelmann, Begriff und Wesen der sog. jur. Person S. 40 ff. Vgl. ferner Saleilles, S. 584: „C'est cette volonté collective qui constitue l'unité de la personne corporative et qui en réalise la personnalité".

Kann man aber in unserem Falle, oder in den anderen unzähligen Fällen, wo solche Beschlüsse nicht einstimmig gefaßt werden, wirklich von einem „Gesamtwillen" sprechen? (Wenn man überhaupt so kühn sein will, aus „Einzelwillen" einen „Gesamtwillen" erstehen zu lassen, mit „Verschmelzung" von Einzelwillen und dergleichen Konstruktionen zu operieren!) Saleilles versucht es zwar einmal [1]), die in solchen Fällen offen zutage tretenden Widersprüche der Gesamtwillenstheorie dadurch zu beseitigen, daß er meint, der Wille der Majorität werde dem alles beherrschenden Zwecke der Organisation verhältnismäßig am besten entsprechen. Der Wille der Minorität werde dadurch, daß sie sich im Interesse der Organisation fügen müsse, ein Teil des „organischen Willens", des Gesamtwillens. Ich glaube, daß es der größten dialektischen Kunst nicht gelingen kann, über diese Widersprüche hinwegzuhelfen.

Aber sehen wir weiter zu! Unser, nun rechtsfähiger, Verein verliert den größten Teil seiner Mitglieder, ohne daß neue dafür eintreten, bis eines Tages nur noch zwei Mitglieder vorhanden sind. Abgesehen von der Mitgliederzahl hat sich aber nicht das Geringste geändert. Das Sinken der Mitgliederzahl, und nur dieses, veranlaßt das Amtsgericht (B.G.B. § 73), gegen den Willen der Mitglieder, dem Vereine die Rechtsfähigkeit zu entziehen. In dem Augenblicke, wo dieser Beschluß Rechtskraft erlangt, verschwindet die jur. Persönlichkeit.

Wenn nun der auf die Bildung der Persönlichkeit gerichtete Wille der Mitglieder wirklich, wie die Germanisten sagen [2]), „der Kern der Rechtssubjektivität wäre",

---

[1]) Saleilles, S. 324, 584.

[2]) Gierke, Genoss.-Theorie S. 609.

dann wäre es doch undenkbar, daß in unserem Falle, trotzdem die noch übrigen Mitglieder den Verein als rechtsfähigen weiterleben lassen wollten, gegen ihren Willen (also gegen den „Gesamtwillen") die Persönlichkeit vernichtet werden konnte!

Wenn die „zeugende Kraft, welche ein neues Wesen" (nämlich die jur. Person), „ins Dasein ruft", wirklich die „lebende Energie und freie Selbstbestimmung des Willens" wäre, wie Gierke will[1]), dann müßte doch ein Verein der durch einen Beschluß den Willen kundtut, Rechtsfähigkeit zu erwerben, sie schon dadurch ohne weiteres erlangen! In Wirklichkeit aber ist der Verein noch einen Augenblick vor der Eintragung nicht rechtsfähig und würde es ohne die Eintragung auch nie werden. Oder mit anderen Worten, der Wille des Verbandes ist vollständig ohnmächtig, zu bewirken, daß zwischen dem Verein und der übrigen Welt irgend welche Rechtsbeziehungen entstehen, solange dem Vereine nicht vom Rechte die Persönlichkeit verliehen wird. Einen Augenblick nach dieser durch die Eintragung bewirkten Verleihung kann der Verein als solcher, als Person Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, obwohl sich weder in seiner Organisation, noch im Willen, im Zwecke oder irgendwie sonst inzwischen das Geringste geändert hat. Im einen Falle ist also gegen den Willen eines Teiles[2]) der Ver-

---

[1]) Gierke, Genoss.-Theorie S. 24.

[2]) Ein anderes Beispiel hiefür ist die Bildung einer Zwangsinnung durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 100 d. Gew.-Ordnung von 1900). Nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 war sogar der Fall möglich, daß ohne den Willen, ja sogar gegen den Willen der betreffenden Unternehmer der Bundesrat zwangsweise eine Berufsgenossenschaft aus ihnen bilden konnte (§ 15). Es entstand also eine juristische Person hier gegen den Willen der (u. U. sämtlichen!)

bandsmitglieder eine jur. Person erstanden. Im anderen Falle ist, im Momente der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, der Verein als jur. Person nicht mehr existent, und zwar gegen den „Gesamtwillen" der Verbandsmitglieder.

Kann man deutlicher sehen, wie die jur. Person entsteht?

Die Rechtsordnung hat im ersten Falle Beziehungen angeknüpft [1]) und sie im zweiten Falle wieder abgeschnitten. Wenn aber das Recht durch die Anknüpfung den Verein als solchen rechtlich existent [2]), zur jur. Person gemacht hat und ihn durch die Lösung der Beziehungen rechtlich vernichtet hat, dann kann doch die jur. Persönlichkeit nichts anderes sein, als jene Beziehung selbst, und dann kann die jur. Person weiter nichts sein, als ein Relationsbegriff, zu dem die Rechtsordnung in Beziehung getreten ist. Ich begegne mich hier im Ergebnis mit der Lehre Binders.

## § 4.

Wenn das richtig ist, was sich aus den bisherigen Erörterungen ergab, nämlich, daß die Persönlichkeit nichts ist, als eine Beziehung, die das Recht anknüpft, so muß es, wie für die jur. Personen, so auch für die physischen Geltung haben. Und dem ist in der Tat so: Auch der Mensch wird erst in dem Momente zur Person, in dem

Mitglieder des Verbandes. Vgl. hierzu auch die Reichs-Versich.-Ord. § 628.

[1]) Und zwar Beziehungen, die zunächst zum Substrat der neugeschaffenen Persönlichkeit führen, andererseits aber später durch die Rechtsordnung vermittelnd an beliebige andere Rechtssubjekte oder auch Rechtsobjekte angeknüpft werden können.

[2]) Gierke, Genoss.-Theorie S. 118 sagt doch auch: „Konstitutiv für die Eigenschaft der Persönlichkeit verhält sich immer nur das objektive Recht".

die Rechtsordnung eine Beziehung zu ihm anknüpft. Dies tut sie heute allgemein und ausnahmslos, sobald der Mensch lebend in die Welt getreten ist. Auch hier erzeugt das Recht die Persönlichkeit. Als Schöpfer der Beziehung, die wir Persönlichkeit nennen, befindet das Recht natürlich auch ganz souverän darüber, zu wem es in Beziehung treten will und wann es dies tun will. Aber die „Auswahl der Wesenheiten, die es zu Personen stempeln will“ [1]) und bei der jur. Person auch die nähere Bestimmung über ihre Organisation hat es dem Staate, als dem „Gestaltgeber der Rechtsordnung“ überlassen. Der Staat als der mächtigste Verband innerhalb der Rechtsordnung muß, soweit sein Herrschaftsgebiet reicht, auch maßgebend dafür sein [2]). Demnach ist auch der Staat unbeschränkt frei in der Bestimmung darüber, was er zu Personen stempeln will, und er hat davon zu allen Zeiten in der Weise, die ihm aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen zweckdienlich erschien, Gebrauch gemacht. Er versagte z. B. in Rom die Persönlichkeit dem Sklaven, wie er sie bei uns den Klosterpersonen bis ins 19. Jahrhundert versagte [4]). Andererseits wieder verlieh er z. B. die Rechtssubjektivität in älteren Rechten der Gottheit [5]), oder — in orientalischen Rechten — einer Pflanze [6]). Und wenn Rümelin (Method. über jur. Personen S. 38) sich einmal äußert, daß „Rechte ... sogar

---

[1]) Gierke, Genoss.-Theorie S. 22.

[2]) Ob der Staat dazu ein für allemal giltige Rechtssätze aufstellt, oder von Fall zu Fall darüber entscheidet, ist hier gleichgültig.

[3]) Gierke, Genoss.-Theorie S. 18.

[4]) Vgl. hiezu auch die Institution der mort civile im älteren franz. Rechte.

[5]) Gierke, D. Genoss.-Recht S. 63.

[6]) Kohler, Lehrbuch des bürg. R.

an jeden beliebigen Begriff oder Namen angeknüpft werden können", so will er damit ebenfalls nur seiner Überzeugung davon Ausdruck geben, daß der Staat ganz willkürlich bei der Auswahl von Rechtsträgern vorgeht [1]). Und ebenso frei trifft der Staat Bestimmungen über die Organisation jur. Personen. Er entzieht die Persönlichkeit bei uns Vereinen, deren Mitgliederzahl unter drei herabsinkt, beläßt sie dagegen Korporationen, die auf ein Mitglied zusammenschrumpfen (bei der Gesellschaft m. b. H.) [2]) oder verleiht sie, wie im englischen Recht, Körperschaften, die überhaupt nur aus einem Mitgliede bestehen (corporation sole) [3]).

Und sagt Gierke etwas anderes, wenn er lehrt: „Dem Rechte und ihm allein gebührt die Entscheidung, ob ein irgendwie beschaffenes Etwas die Eigenschaft eines Rechtssubjektes hat, oder nicht"? Oder: „Das Recht ist formell kompetent, einem an sich zur Person geeigneten Wesen die Persönlichkeit zu versagen" [4]).

Ich wiederhole also: Die Rechtsordnung und nur sie erzeugt die jur. Persönlichkeit; die jur. Persönlichkeit ist nichts als die Beziehung, die das Recht an einen Beziehungspunkt, an einen, hier nicht näher zu bestimmenden, Tatbestand, anknüpft und es verfährt — mittelbar durch den Staat — ganz unbeschränkt frei bei dieser „Erzeugung" von jur. Personen.

---

[1]) Ähnlicher Ansicht waren schon die Redner der Assemblée constituante, cfr. Lorne, S. 17.

[2]) Gierke sagt allerdings, ganz folgerichtig von seinem Standpunkte aus (Genoss.-Theorie S. 835), eine Körperschaft als solche „könne an sich nicht bloß nicht ohne alle Mitglieder, sondern auch nicht mit nur einem Mitgliede" bestehen, aber er hat das positive Recht gegen sich.

[3]) Vgl. Heymann in Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie Bd. I S. 810.

[4]) Gierke, Genoss.-Theorie S. 19.

## II. Abschnitt.

# Die Staatsangehörigkeit.

### § 5.

Die Staatsangehörigkeit ist nach der herrschenden Meinung kein subjektives Recht, sondern eine Rechtslage, und zwar eine Rechtslage des öffentlichen Rechts. Laband[1]) sagt, die Staatsangehörigkeit sei ein Zustand, der die Voraussetzung gewisser Pflichten und Rechte sei und sie insoferne begründe.

Seydel definirt[2]) die Staatsangehörigkeit als eine Tatsache, als die Untertänigkeit einer Person unter die Staatsgewalt und er erklärt die Rechte und Pflichten, die aus ihr fließen, als die Wirkungen dieser Staatsuntertanschaft. Die Zahl dieser Wirkungen sei so groß, daß es gar nicht gut möglich sei, sie einzeln aufzuzählen; eine Aufzählung müsse sich zu einer „Rundreise durch das gesamte Bereich des Staatsrechts gestalten". Ähnlich lehrt auch Jellinek[3]). Isay wiederum kommt nach eingehender Erörterung des Gegenstandes zu dem Ergebnis[4]), die Staatsangehörigkeit sei identisch mit einer — besonders gearteten — Staatsmitgliedschaft. Sie bedeute die volle Mitgliedschaft im Staate, die weit umfassender, mit weit reicheren Rechten ausgestattet sei als die „beschränkte" Mitgliedschaft der nicht staatsangehörigen Bewohner desselben Staates, der subditi temporanei.

---

[1]) Laband, Deutsches Reichsstaats-R. 5. Aufl. 1909, S. 40.

[2]) Seydel, Bayer. Staats-R. 1884, S. 558.

[3]) Jellinek, Syst. d. subj. öff. R. 1903, S. 112 ff.

[4]) Isay, S. 46.

## § 6.

Kann nun die jur. Person als eine Abstraktion, als ein Begriff, sich im „Zustande" der Staatsangehörigkeit oder der Staatsuntertänigkeit befinden?

Die Frage aufwerfen, heißt sie verneinen. Bei der wichtigsten jur. Person, dem Staate, sträubt sich die „jur. Vorstellung ohne weiteres gegen die Idee, daß ihr rechtliches Verhältnis zum Staate als Staatsangehörigkeit bezeichnet werden soll"[1]) oder als eine Staatsmitgliedschaft[2]).

Weiter erhellt aber auf den ersten Blick, daß die jur. Personen auch ihrem Wesen nach einige der wichtigsten Pflichten, die aus der Staatsangehörigkeit fließen, nicht erfüllen und viele Rechte nicht ausüben könnten. Man denke nur an Wehrpflicht und Stimmrecht z. B.! Dieser offenbaren Tatsache gegenüber hat Isay als Verteidiger der Staatsangehörigkeit der jur. Personen einen schweren Stand und er muß deshalb die größten Anstrengungen machen, über diese Schwierigkeiten hinwegzukommen.

Einmal behauptet er[3]), auch wenn festgestellt sei, daß der jur. Person nur ein Teil der phys. Staatsangehörigen zustehenden Rechte und Pflichten unzugänglich sei, sei es doch erlaubt, bei ihr eine Staatsangehörigkeit anzunehmen. Aber Seydel[4]) sagt mit Recht: „Man kann nicht teilweise Staatsangehöriger sein, sondern ist es entweder ganz, oder gar nicht. Die Staatsangehörigkeit ist ebenso gut ein absoluter Begriff, wie die Staatshoheit." Mit

---

[1]) Piloty im Archiv f. öffentl. Recht Bd. 22, 1907, S. 534.

[2]) Anderer Ansicht z. B. Laine, zit. bei Mamelok, S. 21.

[3]) Isay, S. 68 ff.

[4]) Seydel, Komment. z. Verfass.-Urk. 1873, S. 52.

demselben Rechte dürfte Isay dann ja auch im Inlande domizilierte Ausländer unter die Staatsangehörigen rechnen, denn auch sie besitzen ja „einen Teil der den Staatsangehörigen zustehenden Rechte" und sogar einen großen Teil!

Dann versucht Isay wieder auf andere Weise, der Schwierigkeit Herr zu werden. Er stützt sich auf eine angeblich häufige Gewohnheit der Jurisprudenz, zu generalisieren und behauptet: Auch wenn man zugebe, die jur. Person sei derjenigen Rechte und Pflichten dem Staate gegenüber unfähig, welche den Inhalt der Staatsangehörigkeit ausmachen, „so würde das doch die Anwendbarkeit des Begriffes der Staatsangehörigkeit auf sie nicht ausschließen [1])", vorausgesetzt, daß es eine andere Eigenschaft der jur. Person gebe, die dieselben Wirkungen erzeuge, wie sie die Staatsangehörigkeit bei den leiblichen Personen hervorbringt. Man dürfe dann ruhig diese andere Eigenschaft der jur. Person ihre Staatsangehörigkeit nennen. Da sich aus seinen Untersuchungen ergebe, daß es eine Tatsache gebe, die bei der jur. Person jene Wirkungen erzeuge, so nehme er keinen Anstand, sie Staatsangehörigkeit zu nennen, auch wenn sie andere Begriffsmerkmale zeige, wie die Staatsangehörigkeit.

Man sieht aber nicht ein, warum Isay sich darauf kapriziert, jene Tatsache, nämlich das Domizil, nicht lieber bei ihrem richtigen Namen zu nennen und warum er sie durchaus zur Staatsangehörigkeit machen will!

Isay hat sich eben, wie Piloty [2]) einmal treffend bemerkt, die Begriffe, mit denen er zu operieren hat, erst besonders für seine Zwecke präpariert. So konstruiert er einen Oberbegriff, die Staatsmitgliedschaft und teilt diese

[1]) Isay, S. 9.

[2]) Archiv f. öffentl. Recht, Bd. 22 S. 534 ff.

in eine volle Mitgliedschaft (das sei die Staatsangehörigkeit), und in eine beschränktere.

Dieser — besonders gearteten — beschränkteren Mitgliedschaft seien auch die jur. Personen fähig und damit auch der Staatsangehörigkeit.

Isay hätte den ganzen komplizierten Apparat nicht nötig, wenn er nicht beweisen zu müssen glaubte, daß die jur. Person, weil sie nach seiner Auffassung ein beseeltes, reales Wesen ist, nun auch, wie gewisse andere solche Wesen, eine Staatsangehörigkeit haben müsse.

Andere Leute[1]) und ich mit ihnen nennen jene „beschränkte Staatsmitgliedschaft" eben einfach das, was sie wirklich ist, nämlich Domizil und im Endergebnis kommt ja dann Isay doch auch dahin, festzustellen, daß die behauptete Staatsangehörigkeit der jur. Person sich nach ihrem Domizil bestimmen müsse.

Weitaus die meisten übrigen Schriftsteller sind heute der Ansicht, daß es eine Staatsangehörigkeit der jur. Person nicht gebe.

Ich zitire dazu Laurent[2]): „Merlin doit admettre qui'il y a des corporations françaises et des corpor. étrangères . . . Eh bien, cette assimilation des personnes fictives et des pers. naturelles au point de vue de nationalité conduit à des consequences tellement absurdes, qu'elles deviennent ridicules . . ."

Seydel sagt[3]):

„Sind die jur. Personen Untertanen, dann müssen für sie folgerichtig alle Rechtspflichten von solchen bestehen.

---

[1]) Vgl. v. Bar, Bd. 1 S. 266 ff. „Und nach unserer Ansicht ist eben die Staatsangehörigkeit nichts anderes, als ein qualifizierter Wohnsitz".

[2]) Laurent, Bd. 4 S. 235.

[3]) Seydel, Komm. z. Verfass.-Urk. S. 52.

Niemand wird behaupten, daß dies der Fall sei. Sie sind ihrer Natur nach fast überall unfähig, öffentliche Rechte und Pflichten zu haben. Allerdings ist wahr, daß man sie in manchen Landesgesetzgebungen zu Trägern einzelner öffentlichen Rechte und Pflichten gemacht hat, sie z. B. der Steuerpflicht unterwarf, . . . ja ihnen wohl gar . . . Gemeindebürgerrechte zuschrieb; allein wir halten derartige Bedingungen für wissenschaftlich nicht begründbar [1]).

Die jur. Person hat nur auf dem Gebiete des Privatrechtes eine Berechtigung, nicht die mindeste auf dem des öffentlichen Rechts. Man darf nie aus den Augen verlieren, daß die jur. Person eine bloße Vorstellung ist, das öffentliche Recht aber hat es mit Menschen zu tun, der Staat ist die Gesamtheit der Menschen eines Landes."

Federspiel [2]) meint, von der Nationalität der jur. Person in dem Sinne, wie bei phys. Personen, könne man nicht reden, ebenso v. Bar [3]), Mamelock und viele Andere.

Nachdem wir gesehen haben, daß eine Staatsangehörigkeit bei jur. Personen begrifflich nicht möglich ist, bleibt noch zu erörtern, ob sie nicht vielleicht trotzdem nach dem positiven Recht vorhanden ist. Der Gesetzgeber könnte ja, souverän, wie er bei der Behandlung jur. Personen nun einmal verfahren kann und ja auch tatsächlich verfährt, der jur. Person eine künstliche Staatsangehörigkeit verliehen haben. Er könnte dies ebenso gut getan haben, wie er ihr z. B. (nach § 24 B.G.B.)

[1]) Das geht m. E. zu weit. Es besteht kein Grund, juristi. Personen nicht einzelne öffentl. Rechte zu gewähren oder einzelne Pflichten aufzuerlegen.

[2]) Federspiel, S. 364.

[3]) v. Bar, Bd. I S. 300: „Juristi. Personen wird man richtiger nur ein Domizil, nicht aber eine St.-A. im eigentlichen Sinne beilegen.

einen Wohnsitz verliehen hat, obwohl sie einen solchen ihrem Wesen nach ja eigentlich auch nicht haben könnte, oder wie er z. B. Schiffen eine Nationalität zuerkannt hat (vgl. das Gesetz vom 15. Oktober 1867 betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe).

Aber tatsächlich hat das Gesetz eben eine Staatsangehörigkeit der jur. Personen nicht aufgestellt, ja nach deutschem Recht und auch nach den meisten fremden Rechten, ist der jur. Person schon der Erwerb der Staatsangehörigkeit und damit also auch die Möglichkeit ihres Besitzes direkt verschlossen[1]).

Die nach deutschem Rechte möglichen Erwerbsarten der deutschen Staatsangehörigkeit sind nach dem Reichsgesetze vom 1. Juli 1870: Geburt, Legitimation (bei unehelichen Kindern), Verheiratung mit einem Deutschen und Naturalisation (resp. Aufnahme, wenn es sich um Personen handelt, die bereits Angehörige deutscher Bundesstaaten sind).

Da die ersten drei Erwerbsarten bei nicht leiblichen Personen ohne weiteres ausscheiden, bleibt nur die Frage, ob eine Naturalisation oder Aufnahme jur. Personen wöglich wäre.

Das deutsche Recht knüpft aber eine solche Verleihung der Staatsangehörigkeit (vgl. §§ 6 ff. des Gesetzes) ebenfalls an Voraussetzungen, die nur bei phys. Personen vorhanden sein können und hat nirgends ausgesprochen, daß das Gesetz etwa analog auf jur. Personen anzuwenden sei.

Es ist also zu sagen, daß es nach deutschem Rechte für jur. Personen keine Möglichkeit gibt, die Staatsangehörigkeit zu erwerben und damit auch keine, sie zu besitzen.

[1]) So auch Laurent, loc. cit.

Das französische Recht verhält sich in diesem Punkte ähnlich wie das deutsche. Der § 8 des Code civil nennt als Erwerbsarten der Staatsangehörigkeit ebenfalls Geburt, Heirat und Naturalisation.

Was die übrigen fremden Rechte betrifft, to verweise ich auf die Arbeit Lehrs, La nationalité 2c. Paris 1909.

Aus dieser Zusammenstellung der verschiedenen Gesetze ergibt sich, daß die Erwerbsarten der Staatsangehörigkeit fast überall auf denselben Grundsätzen beruhen, wie im deutschen und französischen Recht und man kann deshalb sagen, daß für alle Rechte gilt, was wir oben für das deutsche Recht ausgeführt haben[1])

## III. Abschnitt.

### § 7.

Nach der Feststellung der Unmöglichkeit einer Staatsangehörigkeit bei jur. Personen schreite ich weiter zur Untersuchung unserer zweiten Frage:

„Was tritt in den Fällen, wo die Staatsangehörigkeit rechtlich relevant ist, bei den jur. Personen, die keine haben, an deren Stelle?"

Jene Fälle sind zahlreich. Wir können sie in zwei Gruppen gliedern. Die eine Gruppe umfasse solche gesetzliche Bestimmungen, die als Staatsangehörige leibliche Personen voraussetzen, (also Bestimmungen betr. der Wehrpflicht, der passiven und aktiven Wahlfähigkeit, dann z. B. die §§ 1315, 1785 B.G.B. u. s. w.); alle anderen Bestimmungen sollen die zweite Gruppe bilden.

Jene erste Gruppe kommt für uns hier also gar nicht in Betracht.

Aus der zweiten Gruppe genüge es, einen Fall herauszugreifen und ihn für unsere Zwecke näher zu

[1]) Vgl. auch v. Bar, Bd. I S. 169ff.

untersuchen. Was hier von einem Fall gilt, muß für alle anderen auch gelten. Wir wählen hierfür den Fall, der wohl von der größten Bedeutung für die Praxis ist: Nach einem heute in vielen Ländern geltenden Satze des internationalen Privatrechts wird durch die Staatsangehörigkeit einer Person ihr persönliches Recht bestimmt.

An dieser Stelle sind einige Bemerkungen über das persönliche Recht (oder das Personalstatut) der jur. Personen zu machen. Darunter versteht man die Normen über die Rechtsfähigkeit der jur. Person und deren Umfang, über ihre Verfassung und Organisation, die Voraussetzungen ihres Erlöschens u. s. w.

Lange Zeit hindurch wurde lebhaft die Frage erörtert, ob die jur. Personen im Auslande ohne weiteres rechtsfähig seien oder ob es dazu nicht wieder einer besonderen Verleihung der Persönlichkeit, oder wenigstens ihrer Anerkennung, durch den ausländischen Staat bedürfe. Die Vertreter dieser zweiten Ansicht argumentierten folgendermaßen: Wenn die Persönlichkeit durch den Gesetzgeber geschaffen wird, dann kann sie auch nur innerhalb des Herrschaftsbereichs dieses Gesetzgebers zu Recht Bestand haben; außerhalb dieses Gebietes kann sie nicht bestehen, falls nicht das hier herrschende Gesetz sie neu geschaffen hat[1]). Diese Ansicht gilt heute als überwunden; die herrschende Meinung in der Literatur, wie in der Praxis, geht dahin, daß die Rechtsfähigkeit, mindestens der handelsrechtlichen jur. Personen, auch im Auslande ohne weiteres anzuerkennen sei. Viele Schriftsteller gehen noch weiter; v. Bar[2]) nennt das einen

[1]) Laurent, Bd. 4, S. 72 ff. u. A.

[2]) v. Bar, Bd. 1 S. 301 ff.; vgl. auch Asser, S. 108; Mamelok S. 27.

Satz des internationalen Gewohnheitsrechtes, der für die jur. Personen überhaupt gelte.

Von unserem Standpunkte aus ergibt sich dasselbe als einfache Konsequenz unserer Auffassung vom Wesen der jur. Persönlichkeit. Die Persönlichkeit wird von der Rechtsordnung geschaffen und muß demnach ohne weiteres überall in der „Rechtsgemeinschaft der Völker", über deren ganzen Umfang sich ja die Rechtsordnung erstreckt, zu Recht bestehen. Nur der Umfang der Rechtsfähigkeit wird in jedem einzelnen Rechtsgebiete durch besondere Bestimmungen der Gesetzgeber festzustellen sein und so verhält es sich auch tatsächlich[1]).

Soviel über das persönliche Recht der jur. Person. Das Personalstatut richtet sich also, wie oben bemerkt, heute vielfach nach dem Rechte des Staates, dem eine Person angehört. Diese Regelung gehört aber erst der neuesten Zeit an und es ist nötig, zu zeigen, wie dieser Rechtssatz entstanden ist.

Dazu wiederum müssen wir einen Exkurs in das Gebiet des internationalen Privatrechtes machen.

## Das internationale Privatrecht.

### § 8.

Das internationale Privatrecht, sagt v. Bar, hat die Aufgabe, die Kompetenz der Gesetzgebung und der Organe (Gerichte, Behörden) der einzelnen Staaten für die privaten Rechtsverhältnisse zu bestimmen.

Gibt es nun für diese Normen ein einheitliches Prinzip, das ihnen zu Grunde liegt?

Die meisten Schriftsteller sagen: nein; ganz besonders sind dieser Ansicht die Vertreter der sogen. „positiven"

[1]) Leven, S. 112; Schröder, S. 344.

Methode, die Schriftsteller des englisch-amerikanischen Rechtsgebietes. Dicey[1]) z. B. sagt, man hätte nur zu erörtern, welche positive Bestimmungen in den verschiedenen Rechten beständen und es sei zwecklos, es zu machen, wie die Vertreter der theoretischen Methode, die die Fragen behandelten, als ob das wirklich Gesetz sei, was nach ihrer Meinung Gesetz sein sollte.

Dagegen bemerken die „Theoretiker", die positive Methode allein genüge nicht; aus den Erörterungen „werde dem Leser oft nicht klar, daß die Entscheidung juristisch so und nicht anders ausfallen müsse[2])".

Besonders die deutschen Theoretiker, an der Spitze Savigny, Wächter, v. Bar haben sich demgemäß von jeher bemüht, und zwar m. E. mit Erfolg, das ganze Gebiet des internationalen Privatrechts nach allgemeinen Grundsätzen zu ordnen und darzustellen.

Es lassen sich bei genauer Untersuchung wirklich einige Leitsätze finden, die durch das ganze internationale Privatrecht führen, ja es läßt sich nach meiner Meinung sogar ein Grundgedanke ermitteln, auf dem die ganze Ordnung dieser Dinge ruht.

Und wäre es nicht merkwürdig, wenn es anders wäre? Der Zweck, als der Schöpfer des Rechtes, hat auch diesen einzelnen Teil des objektiven Rechtes ins Leben gerufen; in diesem konkreten Falle nämlich der Zweck, Rechtsverhältnisse zwischen Angehörigen verschiedener Rechtsgebiete so zu ordnen, wie es den Interessen der Beteiligten, und gleichzeitig dem Geiste der Rechtsordnung überhaupt, am besten entspreche.

Wenn aber aus denselben Bedürfnissen heraus die

---

[1]) Dicey, S. 17.

[2]) So v. Bar gegen Story.

Menschen, die doch unter allen Breitegraden wesensgleich sind, sich veranlaßt sehen, gewisse Rechtsverhältnisse zu ordnen, so kann es gar nicht anders kommen, als daß sich auch überall wesensähnliche (und vielfach auch äußerlich sich ähnelnde) Rechtsinstitute als das Ergebnis zeigen werden[1]).

Ein auch nur flüchtiges Studium der vergleichenden Rechtswissenschaft zeigt uns das auch tatsächlich überall.

Natürlich ist dabei zu betonen, daß es sich nicht immer um vollständige, innere und äußere Übereinstimmung bei den Instituten handeln kann, sie werden sich naturgemäß durch die örtlich verschiedenen äußeren Verhältnisse, vor allem durch die Verschiedenheit der Wirtschafts- und Gesellschaftsformen modifiziert zeigen. Daher bei aller Übereinstimmung der Grundzüge die Fülle der verschiedenen Einzelformen!

Demgemäß müssen sich nun also auch für das internationale Privatrecht gewisse Grundzüge finden lassen, die das ganze Gebiet beherrschen. Sogar der „Positivist" Dicey sagt, trotz seiner Polemik gegen die deutschen Theoretiker, S. 12: "Thus has come into existence a body of rules which . . . by no means identical . . . exhibit marked features of similarity."

Ehe ich nun dazu übergehe, dieses einheitliche Prinzip herauszustellen, sind zunächst noch einige Obersätze oder Leitsätze festzustellen, die vor allen Dingen Geltung haben.

Da gilt zu oberst die Regel, daß dem Richter das Recht seines eigenen Landes die Richtschnur zu geben hat, die sein Verhalten in bezug auf die Entscheidung

[1]) Dicey, S. 12. "This likeness is increased by the fact that . . . the object aimed at . . . is everywhere in substance one and the same".

des einzelnen Falles zu regeln hat. Der Satz ist unbestreitbar. Bar sagt (I, S. 73), das sei einfach aus der Unterordnung des Richters unter das Gesetz zu folgern.

Kohler spricht hier vom „Amtsrecht" (vgl. Einführung in die Rechtswissenschaft, 3. Aufl. 1908, S. 298): „Der Staat habe zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen seine Beamte und Richter, sobald sie mit solchen Fragen zu tun haben, entscheiden sollen."

Wächter hat den Satz wohl zuerst ausdrücklich, und zwar folgendermaßen formuliert[1]): „Der Richter hat darauf zu sehen, ob nicht das positive Recht seines Landes eine ausdrückliche Entscheidung der Frage enthalte. Dieses Recht ist anzuwenden."

In der Praxis ist der Satz wohl von jeher als selbstverständlich befolgt worden und eben so sicher auch unser zweiter Obersatz, den wir nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch (Einführungsgesetz Art. 30) so formulieren können: Die Anwendung des ausländischen Rechts ist stets ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten, gegen den Zweck eines inländischen Gesetzes, oder gegen die Sicherheit und Ordnung des eigenen Staates verstoßen würde.

Wir brauchen bei der Selbstverständlichkeit dieses Satzes nicht näher darauf einzugehen. Was einer speziellen Rechtsordnung, den Lebensinteressen und den Sitten eines Gebietes zuwiderläuft, das kann, auch wenn es wo anders Recht sein sollte, für dieses Gebiet nie Recht sein. Die Einzelheiten dazu sind bei v. Bar, Bd. I, S. 127 ff. zu vergleichen, wo er diesen überall und allgemein aufgestellten Satz bespricht. Und nun, nachdem wir jene beiden, allgemein giltigen Sätze aufgestellt

---

[1]) Vgl. Meili, Bd. I S. 116.

haben, formulieren wir den dritten allgemeinen Grundsatz, der sich in der Regel auf alle Fälle, die das internationale Privatrecht beschäftigen können, anwenden läßt: Unter mehreren in betracht kommenden Rechten ist für die Beurteilung eines bestimmten Rechtsverhältnisses das Recht desjenigen Gebietes maßgebend, mit dem das zu beurteilende Rechtsverhältnis am engsten verknüpft ist. Ich sage, am engsten verknüpft; denn gerade jene Fälle liegen ja so, daß das Rechtsverhältnis sich über mehrere Gebiete erstreckt und der Richter hat dann festzustellen, nach welchem Gebiete das Rechtsverhältnis gravitiert, oder, um ein anderes Bild anzuwenden, in welchen Boden das Rechtsverhältnis die meisten Wurzeln gesenkt hat.

Es handelt sich dabei also um die Entscheidung einer Tatfrage und diese kann und muß eben entschieden werden, so gut, wie unzählige andere, nicht minder komplizierte Tatfragen, die täglich der Beurteilung des Richters unterliegen.

Untersuchen wir nun im einzelnen, an der Hand der Rechtsgeschichte, ob und wieweit tatsächlich jener Grundsatz Anwendung gefunden hat.

Wir sehen dabei ab von jener allerfrühesten Zeit, wo die Anwendung eines andern, als des einheimischen Rechts gar nicht in Frage kommen konnte, weil der Fremde überhaupt rechtlos war; denn diese Zeit der Barbarei war verhältnismäßig früh vorüber.

Der Fremde genoß fast überall den Schutz des Gesetzes und bald folgte in der Entwicklung der weitere Schritt, daß der Fremde sogar nach seinem eigenen Rechte behandelt wurde.

Auf dieser Stufe sehen wir schon die Römer, wie Savigny eingehend erörtert hat; sie behandelten den

Fremden nach dem Rechte der civitas, der er durch origo angehörte.

Ebenso verfuhren die Germanen schon zur Zeit der leges barbarorum[1]) (cfr. Chlothocharii II. praeceptio c. 4 (C. 19): „inter Romanus negotia causarum Romanis legubus praecepemus terminari.“) und später (Pippini R. Cap. c. 10 (C. 43) . . ., et si de alia provincia advenerit, secundum legem ipsius patriae vivat“). Natürlich haben praktische Erwägungen dazu beigetragen, so frühe jenen Fortschritt zu zeitigen. Man sagte sich, daß, wenn man selbst im Auslande der Vorzüge seines eigenen Rechtes sich erfreuen wolle, man den Ausländer gleichstellen müsse, oder, daß es ebenso im Interesse der eigenen Landsleute liege, daß ein inländisches Gericht auch fremde Parteien zulasse u. s. w.[2]). Aber abgesehen von diesen Utilitätsgründen, entsprang jene Regelung der sachlichen Erwägung, daß es gerecht sei, den Fremden, soweit sein Personalrecht in Frage komme, nach dem Rechte des Ortes zu behandeln, mit dem seine Person am engsten verbunden sei, also nach dem Rechte seines Heimatsortes.

Allerdings ergab sich hier für eine längere Periode jener frühen Zeit die Schwierigkeit, daß jener Ort schwer festzustellen war. Ich meine die Zeit nach der Völkerwanderung, wo Alles Jahrhunderte lang im Flusse war und man von fast keinem Stamme sagen konnte, wo er sein festes, dauerndes Gebiet habe. Damals mußte sich natürlich die Praxis damit helfen, daß sie das Recht des Stammes, dem der Fremde angehörte, anstatt des Rechtes seines heimatlichen Wohnsitzes anwandte.

---

[1]) Kraut, Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht. 6. Aufl. 1886. S. 3 ff.

[2]) So auch Dicey, S. 9.

Dieses System des sogen. Personalitätsrechtes war also nur eine durch die besonderen Verhältnisse erforderte Modifikation[1]), keine Abweichung von dem allgemeinen Prinzip, nach dem eine Person nach dem Rechte ihrer Heimat zu beurteilen sei, als des Ortes, mit dem sie auf das innigste verwachsen sei.

Handelte es sich darum, Rechtsverhältnisse in betreff eines Grundstückes zu beurteilen, so war die Frage, mit welchem Rechtsgebiete die engste Verknüpfung bestände, leicht zu beantworten: Es ist das Gebiet, in dem das Grundstück liegt, es entscheidet die lex rei sitae. Auch diese Regelung galt schon von jeher. Im Schwabenspiegel heißt es (32): Ein jegelich man, der uz einem lande in daz andere kumt und wil vor gerihte reht nemen umb ein guot, daz in dem lande lit, er muoz reht nemen nah des landes rehte . . .

Über die Frage, nach welchem Rechte ein Erblasser beerbt werde, entschied wiederum, nach dem oben Ausgeführten, das heimatliche Gesetz des Erblassers. Der Sachsenspiegel sagt (I, 30): „Jewelk inkomen man untveit erve binnen deme lande to Sassen na des landes rechte . . .", also im Lande des Erblassers nach dessen Rechte. Und solche Sätze der Rechtsbücher waren sicher schon das Ergebnis der Praxis vieler Jahrhunderte, eines usus fori, der damals schon lange und überall bestanden haben muß.

Auch in Skandinavien z. B.[2]) waren schon um das Jahr 1000 n. Chr. dieselben Regeln in Anwendung.

[1]) Savigny, „System des heutigen römischen Rechts, 1849 Bd. 8, S. 15". Die Volksabstammung ... als Grund und Grenze der Rechtsgemeinschaft erscheint in großer Ausdehnung bei wandernden Völkern, für welche ein festes Landgebiet überhaupt nicht vorhanden ist, wie bei den Germanen, zur Zeit der Völkerwanderung.

[2]) Synnestvedt, S. 210.

Wir können also für die frühesten Zeiten bis in die Zeit der deutschen Rechtsbücher hinein feststellen, daß die von uns oben festgestellten Grundsätze von der Praxis angewandt worden sind.

Dann erscheint die Zeit, wo die Wissenschaft beginnt, sich mit unserer Frage zu beschäftigen.

Die Postglossatoren, — voran Bartolus — begründen die sogen. Statuten-Theorie, die von da ab auf lange Zeit hinaus die Grundlage aller wissenschaftlichen Arbeiten auf unserem speziellen Gebiete geblieben ist. Diese Theorie lehrt in ihren Hauptsätzen nach Bar[1]):

„Durch Erwählung des Domizils unterwerfe man sich in Ansehung der die Person betreffenden Grundsätze den am Orte des Domizils geltenden Gesetzen (statuta personalia), für Rechte an unbeweglichen Sachen sei das an dem Orte geltende Recht (statuta realia), für Handlungen das Recht des Ortes maßgebend, an welchem die Handlungen vorgenommen wurden (statuta mixta)."

Geht man hier davon aus, daß die statuta personalia natürlich nicht nur für das erwählte Domizil, sondern auch für das durch Geburt erworbene, also die Heimat gelten, und daß dieser Fall für Zeiten, wo die Bevölkerung nicht fluktuierte, sondern meist in der Heimat sitzen blieb, durchaus die Regel war, so kommt man zu dem Ergebnis, daß die Statutentheorie, genau besehen, wieder nichts anderes ist, als die Formulierung des von uns oben aufgestellten Satzes:

Jedes Rechtsverhältnis ist nach dem Rechte desjenigen Gebietes zu beurteilen, mit dem es am innigsten verknüpft ist.

Daß einzelne Vertreter der Statutentheorie sich bei

---

[1]) Vgl. Kohler-Holtzendorffs Enzyklop. 6. Aufl. 1904, Bd. 2 S. 7.

der Ausgestaltung der Lehre in Spitzfindigkeiten und unbrauchbaren Spekulationen verloren[1]), nimmt dem Kerne der Theorie und ihren Grundgedanken nichts von ihrer Richtigkeit.

Auf dem Boden der Statutentheorie standen die Vertreter der Wissenschaft bis ins 19. Jahrhundert, bis in die Zeit Wächters und Savignys.

Erst sie haben sich wieder aufs neue und eingehend mit den sich bei Statutenkollision ergebenden Fragen beschäftigt. Wächter habe ich schon oben erwähnt.

Savigny hat das Ergebnis seiner Forschungen in dem bekannten Satze zusammengefaßt, daß in allen jenen Fällen der „Sitz" des betreffenden Rechtsverhältnisses ermittelt werden müsse und daß dann das Recht jenes Gebietes anzuwenden sei, in dem das Rechtsverhältnis eben seinen Sitz habe.

Hätte Savigny deutlicher den ihn leitenden Gedanken ausdrücken können, nämlich daß das Recht desjenigen Ortes anzuwenden sei, mit dem das Rechtsverhältnis am engsten verbunden sei?

v. Bar hat gegen die Formulierung Savignys eingewendet[2]), ein Rechtsverhältnis, für dessen Beurteilung mehrere Rechte in Frage kämen, habe ja seinen Sitz gar nicht in einem Gebiet, „es könne seine Wurzel oder seinen Stamm in dem einen dieser Gebiete ausschließlich haben, aber mit seinen Zweigen sich in das andere erstrecken". Dazu ist zu sagen, daß man, wenn man eine solche mögliche Unbestimmtheit vermeiden will, mit mir ja nur dasjenige Gebiet für maßgebend zu erklären braucht, in das sich, um im Bilde zu bleiben, die meisten

---

[1]) v. Bar, Bd. I S. 39 ff.

[2]) v. Bar, Bd. I S. 77.

und stärksten Zweige oder Wurzeln des Baumes erstrecken, d. h. das Gebiet, zu dem die meisten Beziehungen hinführen.

Daß die Lösung dieser Tatfrage mit nicht größeren Schwierigkeiten verknüpft ist, als andere Aufgaben der Jurisprudenz, habe ich schon bemerkt.

Im einzelnen, meint Savigny, könnte als Kennzeichen dafür, wo der Sitz eines Rechtsverhältnisses sei, folgendes in Betracht kommen: Für das persönliche Recht einer Person ihr Wohnsitz, für Rechtsverhältnisse an einer unbeweglichen Sache der Ort, wo diese gelegen ist (lex rei sitae), für prozeßrechtliche Fragen der Ort des entscheidenden Gerichts (lex fori), für Schuldverhältnisse entweder der Ort des Vertragsabschlusses, oder der Erfüllungsort u. s. w. Kurz, er kommt im einzelnen zu denselben Lösungen, die sich schon vordem überall ergeben haben und die sich, nach meinen Ausführungen, der Natur der Sache nach, überall ergeben müssen. Wenn Savigny für das persönliche Recht einer Person ihren Wohnsitz für entscheidend erklärt, so weicht er auch hierin nicht von dem oben aufgestellten Grundsatze ab. Er argumentiert eben, daß es auch hierbei auf das enge Verwachsensein mit einem Boden, auf die innige Beziehung zu einem bestimmten Gebiet ankomme und er sah im Domizil das äußere Merkmal davon. Natürlich im eigentlichen Domizil, das entweder mit der Heimat, dem Geburtsorte identisch ist oder durch längeren Aufenthalt mit animus manendi zur zweiten Heimat geworden ist.

Die spätere Entwicklung des internationalen Privatrechts hat m. E. in der Praxis, wie in der Doktrin keine grundlegenden Neuerungen gebracht. Wohl haben sich über diese oder jene Einzelfrage abweichende Meinungen

ergeben, wohl hat das positive Recht der einzelnen Staaten, wenn überhaupt, die verschiedenen Fragen hier etwas anders, wie dort geordnet, aber im großen ganzen herrschen heute dieselben Grundsätze, wie ich sie als zu allen Zeiten maßgebend aufgezeigt habe.

Ein neuer Schriftsteller, Jitta[1]) hat dieselben Grundsätze, allerdings nur für das Obligationenrecht, so formuliert: Als Hauptregel gilt, daß jedes (Rechts-)Verhältnis, welches einem lokalen Verkehrskreis angehört, dem Rechte dieses Kreises zu unterwerfen ist. Welcher lokale Verkehrskreis maßgebend ist, bestimmt sich nach Kennzeichen, welche auf eine besonders enge Verbindung des Verhältnisses mit einem bestimmten Verkehrskreise weisen. Den Ausschlag gibt ein so inniger Verband zwischen dem (Rechts-)Verhältnis und einem Verkehrskreis, daß die vernunftgemäße Ordnung des sozialen Lebens der Menschheit gefördert wird, wenn das Recht dieses Verkehrskreises angewendet wird.

## § 9.

Von diesen so festgestellten, allgemein in Geltung befindlichen Grundgesetzen des internationalen Privatrechts interessiert uns für unsere spezielle Aufgabe nur der Satz, daß das persönliche Recht der Person nach dem Rechte ihrer Heimat zu beurteilen sei, weil die Person eben mit dem Boden der Heimat am engsten verbunden sei[2]). Zu Grunde zu legen ist hierbei der weitere Be-

[1]) Jitta, Thesen über die Grundprinzipien des internat. R. der Schuldverhältnisse, aufgestellt in der Heidelberger Versammlung (1911) der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre.

[2]) Protokoll der Komm. zur 2. Les. in Mugdan, Materialien S. 260: „Das Prinzip, daß Ausländer nach dem Rechte ihres Heimat-

griff der Heimat, als „der Stätte wo man hingehört[1])". Darunter fällt also sowohl der Ort, in dem man geboren ist, als auch der Ort, in dem man, durch Verlegung des ursprünglichen ständigen Aufenthaltes, „seinen bleibenden Aufenthalt genommen hat."

Die Praxis braucht aber ein äußerliches Kennzeichen, an dem die Heimat einer Person sofort und ohne weiteres zu erkennen ist, und hieran knüpft sich die wichtige Streitfrage, ob unter Heimat das Domizil oder der Staat zu verstehen ist, dem die Person angehört.

Da wir über die Staatsangehörigkeit oben gesprochen haben, ist hier jetzt noch Begriff und Wesen des Domizils zu erörtern.

## § 10.

## Begriff und Wesen des Domizils.

Das Recht hatte also einen Begriff nötig[2]), der mit möglichster Schärfe die enge Verbindung einer Person mit einem bestimmten Orte, ihre Zugehörigkeit zu diesem Orte feststellen sollte und hat dem tatsächlichen Begriffe der Heimat den Rechtsbegriff des Wohnsitzes (Domizils) substituiert. Das positive Recht hat diesen Begriff natürlich ganz souverän ausgestaltet, wie es ihn für seine speziellen Bedürfnisse brauchte[3]). Es hat z. B. bei uns, in Deutschland (B.G.B. § 7) die Möglichkeit eines mehrfachen Wohnsitzes zugelassen, oder für den gewillkürten Wohnsitz andere Voraussetzungen gefordert, als für das

---

staates zu behandeln seien, sei von der Wissenschaft und Praxis herausgearbeitet und werde neuerdings allgemein als das richtige anerkannt".

[1]) Vgl. Deutsches Wörterbuch der Gebr. Grimm, Artikel „Heimat".

[2]) Vgl. Oertmann, Kommentar S. 26.

[3]) Cfr. auch Westlake, S. 310.

sogen. gesetzliche Domizil, während es in England[1]) bestimmt hat, daß eine Person in der Regel gleichzeitig nicht mehr als einen Wohnsitz haben könne u. s. w.

Der Inhalt des Begriffes Domizil setzt sich aus zwei Momenten zusammen. Einmal gehört dazu der tatsächliche, wenn auch nicht ununterbrochen andauernde Aufenthalt an einem Orte und weiter muß bei der Person, die einen Wohnsitz begründet, der Wille vorhanden sein, an diesem Platze dauernd zu bleiben (animus manendi). Einige Schriftsteller des englischen Rechtsgebietes, z. B. Story und Dicey haben die negative Fassung dieses Satzes für die genauere gehalten und gesagt, jemand begründe ein Domizil, wenn er an einem Orte Aufenthalt nehme und zurzeit nicht die Absicht habe, freiwillig diesen Aufenthalt auf die Dauer oder für unbestimmte Zeit zu verlegen[2]).

Bekannt sind die römischen Definitionen[3]): in eodem loco singulos habere domicilium non ambigitur, ubi quis larem rerumque ac fortunarum suarum summam constituit" etc. und[4]) „eam domum unicuique nostrum debere existimari, ubi quisque sedes et tabulas haberet suarumque rerum constitutionem fecisset".

Neuere deutsche Schriftsteller[5]) nennen den Wohnsitz den Mittelpunkt der rechtlichen Beziehungen einer Persönlichkeit. Es würde den Kern der Sache vielleicht besser treffen, wenn man sagen würde, der Wohnsitz stelle den

---

[1]) Dicey, Rule 1, 3, 4, 5.

[2]) Ebenso auch Wharton, zitiert bei Meili.

[3]) L. 7 C. de incolis, X, 40.

[4]) L. 203. D. 50, 16.

[5]) Cfr. das Nähere bei Oertmann, loc. cit. S. 27. Auch Savigny zitiert schon: „frei gewählter dauernder Aufenthalt und dadurch zugleich Mittelpunkt der Rechtsverhältnisse und Geschäfte", Syst. Bd. 8 S. 58.

Schwerpunkt der Lebensbeziehungen einer Person dar, den Ort, mit dem eine Person durch die meisten und wesentlichsten Beziehungen verknüpft sei.

Der Code Civil definiert im Art. 102 das Domizil als den Ort des „principal établissement“ und ganz ähnlich das italienische bürgerliche Gesetzbuch (Art. 16) als „sede principale dei propri affari ed interessi“. Wir sehen, über den Begriff des Wohnsitzes ist es nie zu wesentlichen Meinungsverschiedenheiten gekommen.

Dagegen behaupten viele, daß die genaue Bestimmbarkeit des Domizils einer Person nicht immer möglich sei. Das eine Tatbestandsmerkmal bei der Begründung eines Domizils, der animus manendi, sei als ein psychischer Vorgang gar nicht unzweifelhaft festzustellen, wenn sich dieser Wille nicht äußerlich betätigt habe.

Dazu ist zu sagen, daß eine solche äußere Willensbetätigung in jedem Falle zu konstatieren sein wird, wenn nur die Untersuchung gründlich genug ist. Es handelt sich auch hier um die Entscheidung einer Tatfrage[1]), für die sich nach der Art des Verhältnisses Indizien zur Genüge finden lassen müssen[2]).

Ferner wird behauptet, daß in den Fällen, wo nach manchem Gesetze eine Person gar keinen oder auch mehrere Wohnsitze hat, der entscheidende Ort sich auch nicht bestimmen lasse.

Als Beispiel von Personen, die gar keinen Wohnsitz hätten, werden gewöhnlich genannt: der Vagabund, oder auch eine Person, die ihren Wohnsitz aufgegeben habe, auf der Reise nach dem neuen Domizil begriffen sei, dieses aber noch nicht erreicht habe, oder schließlich eine

[1]) Code Civil, Art. 105.

[2]) Beispiele und Gerichtsentscheidungen hiezu bei v. Bar, Bd. I S. 152 ff.

Person, die ihr Leben damit verbringt, Vergnügens halber von einem Ort zum andern zu reisen.

In den Fällen aber, wo das positive Recht das Fehlen jeglichen Wohnsitzes zuläßt, wird es wohl auch immer, entweder direkt, oder, wie z. B. unser deutsches Recht, indirekt, durch analoge Anwendung anderer Sätze (vgl. z. B. § 16 der deutschen Zivilprozeßordnung), die Lösung der Frage ermöglichen[1]). Beim Vorhandensein eines mehrfachen Wohnsitzes endlich ließe sich die Frage, welcher von den mehreren Orten nun eigentlich der maßgebende sein solle, beantworten, indem man auf den Grundgedanken zurückginge und den Ort zu ermitteln suchte, der den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen dieser Person darstellt, d. h. den Punkt, in dem die meisten und wesentlichsten Beziehungen zusammenlaufen. Ein solcher Punkt muß sich aber in jedem Falle finden lassen[2]); selbst in dem Schulbeispiele von dem Manne, der 6 Monate jährlich auf seinem Landgute und 6 Monate in seinem Stadthause verbringt, wird sich zweifellos für den einen oder anderen Ort eine Präponderanz von Lebensbeziehungen feststellen lassen, sei es, daß der eine von beiden der Geburtsort, oder der Sitz des eigentlichen Berufes[3]) oder irgend etwas dergleichen sei und als solcher den Ausschlag gebe. Irgend eine solche Tatsache wird immer kundtun, daß die Person durch mehr Fäden mit dem einen, als mit dem anderen Orte verknüpft sei.

[1]) Vgl. hiezu auch das Schweiz. Zivilgesetzbuch, Art. 24, sowie ein Urteil des O.L.G. Stuttgart vom 14. April 1882, mitgeteilt bei v. Bar, Bd. 1 S. 273.

[2]) Foote, S. 19; vgl. ferner: Motive z. E. e. bürg. Gesetzb. in Mugdan, Materialien S. 71: „Der Richter wird unschwer in der Lage sein, d. maßgebenden Ort nach der Beschaffenheit des Falles . . . zu bestimmen."

[3]) Ganz ähnlich Westlake, S. 340 ff.

Das englische Recht hat alle diese scheinbaren Schwierigkeiten beseitigt, indem es von vornherein bei der Bestimmung des Domizils auf den Begriff der Heimat abstellte. Jeder Mensch hat darnach ein Domizil, zunächst durch Geburt (domicil of origin). Dieses behält er solange, bis er ein neues Domizil begründet hat (dom. of choice). Wird dieses aufgegeben, so lebt das domicil of origin wieder auf, bis wieder ein neuer Wohnsitz begründet ist[1]).

Der Mensch kann also nie ohne Domizil sein, und nach Dicey (Rule 3), kann nach englischem Recht auch niemand gleichzeitig mehr als ein Domizil haben.

Ganz ähnlich bestimmt auch das schweizerische Zivilgesetzbuch in Art. 23: „Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben", und im Art. 24: „Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerbe eines neuen Wohnsitzes".

Für das französische Recht endlich läßt sich aus der Legaldefinition in Art. 102 des Code civil („lieu du principal établissement") schließen, daß bei mehreren Wohnorten der Hauptsitz entscheidend sein solle.

Zur Beseitigung aller Schwierigkeiten ließe sich de lege ferenda für das deutsche Recht freilich die Regelung empfehlen, die das schweizerische Recht gefunden hat.

Ich glaube damit dargetan zu haben, daß das Domizil, als die rechtliche Qualifikation des Heimatbegriffs, stets unzweideutig bestimmbar ist.

## § 11.

Wie verhält es sich mit dem Domizil der jur. Personen?

---

[1]) Dicey, Rule 5 bis 8; Foote, S. 8 ff.

Begrifflich kann die jur. Person, nach unserer Auffassung von ihrem Wesen, ebenso wenig ein Domizil[1]) haben, wie eine Staatsangehörigkeit: Eine Abstraktion, ein Begriff kann sich natürlich nirgends „niederlassen, mit der Absicht, dauernden Aufenthalt zu nehmen".

Aber hier hat der Gesetzgeber eingegriffen und hat den jur. Personen ein Domizil verliehen. In Deutschland z. B. bestimmt das bürgerl. Gesetzbuch (§ 24): „Als Sitz eines Vereins *gilt*, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird."

Für die anderen jur. Personen ist zwar im deutschen Rechte eine ähnliche Bestimmung nirgends getroffen, aber es ist zweifellos, daß jene Regel auf sie alle analog anzuwenden sein wird[2]).

Wenigstens ist Doktrin und Praxis fast einmütig heute dieser Meinung und zwar in Deutschland, wie im Auslande.

Gleichzeitig ist durch jene Regelung endlich der alte Streit darüber beigelegt worden, *was* als Sitz einer jur. Person zu gelten habe[3]).

Hierüber waren nämlich lange die Meinungen weit auseinandergegangen. Manche Schriftsteller wollten den Wohnsitz der Mitglieder maßgebend sein lassen. Als ob die Aktionäre einer Aktiengesellschaft z. B. nicht an unzähligen verschiedenen Orten domiziliert sein könnten!

Andere hatten vorgeschlagen, der Ort der Gründung einer Aktiengesellschaft, oder der Ort, wo die Aktien zur Subskription aufgelegt würden, solle als das Domizil der Gesellschaft gelten.

---

[1]) So auch Savigny, Bd. 8 S. 65; Foote, S. 116; Planiol, S. 1004.

[2]) Vgl. Schröder, S. 22.

[3]) Vgl. hiezu die eingehenden Erörterungen Mamelok's S. 211 ff.

Wieder andere plaidierten dafür, den Ort, wo die jur. Person ihr Vermögen besitze, oder wo sich ihre materielle Betriebstätigkeit entfalte, oder endlich das Gebiet, innerhalb dessen sich ihre geschäftlichen Operationen bewegten, als ihren Sitz anzusehen.

Aber von diesen Merkmalen gilt z. T. einmal, daß sie u. U. in den verschiedensten Orten und Gebieten zugleich vorhanden sein können, und dann, daß nur lockere, häufig und leicht wechselnde Beziehungen zwischen ihnen und der jur. Person festzustellen sind.

Der Wohnsitz muß aber seinem Wesen nach eine feste, dauernde Lokalisation der Beziehungen darstellen und ist ja auch nur deshalb als das das persönliche Recht bestimmende Moment gewählt worden.

Es ist darum schließlich überall die Meinung durchgedrungen, daß der Sitz einer jur. Person da sein müsse, wo ihre Verwaltung ihren Sitz, oder wenigstens (so im französischen, italienischen und anderen Rechten) ihren Hauptsitz, ihr „principal établissement" habe. Denn bei der Verwaltung laufen, wenn nicht alle, so doch die meisten Fäden zusammen, die die jur. Person mit der Umwelt verbinden und durch die Verwaltung ist die jur. Person selbst an einem bestimmten Orte faktisch lokalisiert[1]).

Von dieser Auffassung aus, daß es auf die faktische Lokalisation ankomme, kommt man dann weiter von selbst dazu, zu fordern, daß nur der wirkliche Sitz der Verwaltung maßgebend sei.

Von mancher Seite ist nämlich behauptet worden, es genüge zur Domizilbestimmung ein statutarisch be-

[1]) Vgl. hiezu Thaller in den Annales de Droit Commercial 1890 „La société a son domicile . . . dans l'endroit, ou elle parle au public et elle parle au public . . . par ses organes juridiques . . ."

stimmter Ort, einerlei, ob an ihm die Verwaltung tatsächlich geführt werde oder nicht.

Schröder[1]) z. B. vertritt diese Ansicht, indem er sich mit anderen Schriftstellern darauf stützt, daß der oben zitierte § 24 B.G.B. ja dispositiver Natur sei, daß als Sitz des Vereines der Sitzort der Verwaltung nur gelte, falls nicht ein anderer bestimmt sei.

Aber seinen Ausführungen steht die herrschende Meinung[2]) entgegen, und weiter die Praxis des In-[3]) und Auslandes[4]). Sie alle haben als Domizil der jur. Person den — tatsächlichen — Sitz ihrer Verwaltung anerkannt.

## § 12.

## Domizil- oder Staatsangehörigkeitsprinzip?

Wir haben oben bemerkt, daß darüber, ob als rechtliche Qualifikation der Heimat das Domizil oder die Staatsangehörigkeit anzusehen sei, oder darüber, ob das Domizil- oder das Staatsangehörigkeitsprinzip empfehlenswerter sei, seit einiger Zeit[5]) lebhafter Streit herrsche.

Die Freunde des Domizilprinzipes führen zu seinen Gunsten an, daß es von jeher gegolten habe und daß keine Tatsache bekannt geworden sei, die gegen das Prinzip spreche.

Die angeblich schwierige Bestimmbarkeit des Domizils bestehe gar nicht; man könne mit besserem Recht be-

---

[1]) Schröder, S. 22; vgl. auch Mamelok, S. 226 ff.

[2]) Vgl. Isay, S. 214 ff.; Lehmann, S. 260 u. A.

[3]) R.G.E. vom 9. März 1904 (Jur. Wochenschr. 1904, S. 231).

[4]) Vgl. Arminjon, S. 407 ff.; Montpellier, S. 165 ff.; Diena, S. 263 ff.; Leven, S. 50.

[5]) „Früher", sagt v. Bar, Bd. 1 S. 263, „war die Frage unnötig wegen der Identität von Domizil und Staatsangehörigkeit."

haupten, die Staatsangehörigkeit, „dieses lockere, leicht zu knüpfende, leicht zu lösende Band[1])" sei oft schwer zu bestimmen. Nach heutigem Rechte sei ja vielerorten mehrfache Staatsangehörigkeit, und ebenso sogar der gänzliche Mangel einer Staatsangehörigkeit möglich[2]).

Weiter sei das Domizil im Vergleich mit der Staatsangehörigkeit auf alle Fälle äußerlich leichter erkennbar.

Anderes, das zu Gunsten des Staatsangehörigkeitsprinzipes gegen das Domizil angeführt werde, gründet sich gar auf eine Verwechslung der Staatsangehörigkeit mit der Nationalität. Dies ist z. B. der Fall, wenn Laurent (Bd. I S. 427) einmal bemerkt:

„Si les lois d'état sont personnelles, c'est parcequ'elles sont le produit de ces mille et une circonstances physiques, intellectuelles et morales, qui constituent la nationalité; elles sont personnelles parcequ'elles sont nationales; elles doivent par conséquent suivre la personne partout parcequ'elle porte sa nationalité avec elle . . .

Die Begriffe der Nationalität und der Staatsangehörigkeit haben aber heute in der Regel gar nichts miteinander gemein (vgl. S. 47 ff.), und was hier für das Nationalitätsprinzip ins Feld geführt wird, spricht keinesfalls für das Staatsangehörigkeitsprinzip.

Die norwegische Kommission, die seinerzeit niedergesetzt wurde, um über den Anschluß Norwegens an die Haager Konvention ein Gutachten abzugeben, sprach sich über jene Punkte folgendermaßen aus[3]): Die die nationalen Eigentümlichkeiten des Rechtes bedingenden physiologischen Gründe des Einflusses des Klimas, der

[1]) v. Martitz, S. 176.

[2]) v. Bar, Bd. I S. 253 ff.

[3]) Synnestvedt, S. 232.

geographischen Verhältnisse, der moralischen Sphäre (auf die Nation und damit ihr Recht) sprechen sogar eher für den Ort, wo die Person lebe, also das Domizil. Und es heißt dann weiter: Übrigens entspreche es überhaupt nicht der Natur und dem Zwecke der Staatsangehörigkeit, die rechtliche Stellung der Personen zu regeln.

Dieser letzte Gedanke findet sich auch sonst bei zahlreichen Schriftstellern. v. Bar (Bd. I, S. 166) sagt darüber (von der Zeit nach dem Ende des Mittelalters): „Für die Bestimmung des persönlichen Rechts konnte die Staatsangehörigkeit gleichgültig erscheinen ... Wie hätte man auf die Idee verfallen können, daß gerade die Zugehörigkeit zu dem für das Privatrecht meist ganz irrelevant erscheinenden Staatsganzen für das Recht der Person entscheiden müsse?"

Foote sagt S. 8: „By the law of England and all other civilised countries each individual has ascribed to him at his birth two distinct legal status or conditions ... one ... nationality, the other by virtue of wich he becomes the citizen of some particular country ... This is called his civil status, entirely distinct from the first ... The civil status is governed universally by the single principle of domicil."

And Dicey zitiert einmal[1]) aus einer berühmt gewordenen englischen Gerichtsentscheidung einen Satz, der fast wörtlich mit der Bemerkung Footes übereinstimmt. Es heißt dort, der politische Status, die Staatsangehörigkeit habe absolut nichts mit dem „civil status" zu tun. Der erstere bestimme sich in den verschiedenen Ländern nach ganz verschiedenem Rechte, während der

[1]) Dicey, S. 105.

civil status überall auf demselben Prinzipe beruhe, nämlich auf dem Domizil, „which is the criterion established by law for the purpose of determining civil status.“

Am schärfsten hat ein Referent des südamerikanischen internationalen Kongresses von 1888 den mangelnden Zusammenhang zwischen der Staatsangehörigkeit und den privatrechtlichen Verhältnissen einer Person betont, als er sagte[1]): „Das Staatsangehörigkeitsprinzip ist nur dem Anscheine nach juristisch, im Grunde ist es politisch. Es bringt zwei ganz verschiedene, ja sogar einander diametral entgegenstehende Begriffe durch einander, nämlich die Staatsangehörigkeit und das persönliche Recht, den politischen und den zivilen Status.“

Weiter sind es praktische Erwägungen, die die Vertreter des Domizilprinzipes für dieses mit Recht vorbringen.

Ist es nicht berechtigt, daß man Personen, die ihren Aufenthalt verlegen, in der Absicht dauernd an dem neuen Orte zu bleiben (Domizilbegründung), gerade wegen dieser Absicht nach dem Rechte ihres ausgewählten Domiziles behandle[2])?

In solchen Fällen wird man doch in der Regel annehmen können, daß jene Personen selbst die Gesetze der neuen Heimat auf sich angewandt wissen möchten[3]).

---

[1]) Actas y Tratados S. 460.

[2]) Vgl. Actas y Tradatos S. 462: „Wenn eine Person in einem Lande ihren dauernden Aufenthalt nimmt, sich also jenem Volke anschließt, seine Sitten und seine Sprache annimmt, manchmal dort eine Familie gründet oder enge Familienbande knüpft, ist es nur Rechtens, daß auch ihr persönliches Recht vom Rechte jenes Landes ergriffen und beherrscht werde.“

[3]) Vgl. hiezu Westlake, S. 328.

Diese Gesetze werden ihnen meist auch am besten bekannt sein und als das Recht der neuen Heimat auch am besten für sie passen.

Diese Regelung würde auch die beste für Dritte sein, die im Verkehr mit einer Person an deren Domizil ohne weiteres das maßgebende Recht erkennen können, und nicht leicht Täuschungen darüber ausgesetzt sind.

Weiter ist endlich zu bedenken, daß in Staaten, die kein einheitliches Rechtsgebiet bilden, sondern in denen verschiedene Rechte nebeneinander gelten, jedes andere, als das Domizilprinzip praktisch undurchführbar wäre[1]).

Auch in Staaten mit starker Einwanderung ist kein anderes Prinzip praktisch möglich. Ist der Fall auch nur denkbar, daß z. B. die Vereinigten Staaten von Nordamerika die Hunderttausende, die alljährlich aus aller Herren Ländern einwandern, nach dem Rechte der Staaten, denen jene angehören, behandeln könnten?

Aus alledem geht deutlich hervor, warum das Domizil auch aus äußeren Gründen für das persönliche Recht bestimmend werden mußte, und warum dafür kein anderes Kriterium sich als gleich geeignet erweisen konnte. Die inneren Gründe für das Domizilprinzip sind ja schon früher (S. 31) von mir erörtert worden.

## § 13.

Tatsächlich hat das Domizil auch von jeher überall als Kriterium gedient, nach dem sich das persönliche Recht einer Person bestimmte.

Und es gilt heute noch als solches vor allem in dem immensen Gebiete des englisch-amerikanischen Rechts, dann in Dänemark, der Schweiz, Österreich 2c.

---

[1]) Westlake, S. 6; Dicey, S. 723.

Erst im 19. Jahrhundert begann ihm das Staatsangehörigkeitsprinzip die Herrschaft streitig zu machen. Als erstes Land, welches das Domizilprinzip aufgegeben hätte, wird gewöhnlich Frankreich genannt. Man stützt sich dabei vor allem auf den Art. 3 des Code civil. Er lautet: „Les lois concernant l'état et la capacité des personnes régissent les Francais, même résidant en pays étranger."

Das ist im Grunde selbstverständlich, denn résidant ist nicht identisch mit domicilié, die Français (nicht identisch mit citoyens) haben durch den Aufenthalt im Ausland ihre Eigenschaft als Français, ihren Zivilstand nicht verloren[1]), und es ist demzufolge keine Neuerung, keine Abweichung vom bisherigen Rechtszustand, wenn der Art. 3 bestimmt, daß sie französischem Recht unterstehen sollen[2]).

Aber abgesehen davon, ist es auf alle Fälle eine willkürliche Interpretation, nun auch noch aus dem Wortlaute des Art. 3 schließen zu wollen, daß die Fremden in Frankreich nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören, zu beurteilen seien[3]).

Zunächst wäre das praktisch noch lange Zeit bis nach der Einführung des Code gar nicht durchzuführen gewesen; in den meisten nicht französischen Staaten herrschte damals noch die größte Rechtszersplitterung und einen Schweizer Bürger nach schweizerischem Rechte oder einen bayerischen Staatsangehörigen nach bayerischem Rechte zu beurteilen, war natürlich unmöglich in einer Zeit, wo es kein einheitliches schweizerisches Recht, und

[1]) Vgl. Zachariae v. Lingenthal-Crome, Hdbch. des französischen Zivilrechtes, 8. Aufl. 1894, S. 157.

[2]) So auch Savigny, System d. h. röm. Rechts, Bd. 8, S. 146.

[3]) So auch Federspiel, S. 79.

kein einheitliches bayerisches Recht gab, wo in der Schweiz, wie in Bayern so und so viele verschiedene Rechte galten.

Also schon daraus muß hervorgehen, daß ein anderes, als das Domizilprinzip auf Ausländer gar nicht anzuwenden gewesen wäre. Tatsächlich hat jene Interpretation, in und außerhalb Frankreichs viele Gegner gefunden[1]) und man kann keinesfalls sagen, daß der Code civil das Domizilprinzip aufgegeben habe.

Allerdings ist die französische Praxis im Laufe des 19. Jahrhunderts, wenn auch langsam und nicht ohne Schwankungen, dazu übergegangen[2]), das Domizilprinzip durch das Staatsangehörigkeitsprinzip zu ersetzen, aber natürlich erst, nachdem in fast allen Ländern durch die Kodifikationen Rechtseinheit geschaffen war und aus Gründen, die mit der Richtigkeit des Domizilprinzips nichts zu tun haben.

## § 14.

## Das Nationalitätsprinzip und die italienische Schule.

Gewöhnlich wird angenommen, daß sich der französische Gesetzgeber durch die im 18. Jahrhundert geborene und in der Revolution erstarkte Nationalitätsidee der Philosophen veranlaßt gefühlt habe, nun auch im Rechte an die Stelle des bis dahin geltenden Domizilsprinzipes das Nationalitätsprinzip zu setzen. Diese Vermutung ist nicht richtig und beruht auf einer falschen Auffassung des Begriffes der Nationalität, Die Männer der Revolution waren von den Ideen der Aufklärungs-

[1]) Cfr. v. Bar, Bd. I S. 264 ff.; vgl. dazu auch Protokolle zur II. Les. S. 260 bei Mugdan, Materialien z. B.G.B.

[2]) v. Bar, loc. cit.

zeit erfüllt und waren als echte Kosmopoliten alles eher als Verfechter einer exklusiven Nationalitätsidee.

Der Begriff der Nationalität ist viel jünger; vor dem Jahre 1835 suchte man im Dictionnaire de l' Académie ja sogar das Wort nationalité noch vergebens [1]).

Ein Zusammenhang zwischen der Nationalitätsidee und den Bestimmungen des Art. 3 des C. C., wenigstens, wie diese nach und nach von der Doktrin und Praxis des 19. Jahrhunderts ausgelegt wurden, ist erst künstlich viel später geschaffen worden und zwar unter dem Einflusse der sogen. italienischen Schule.

Faktisch ist Frankreich bis tief ins 19. Jahrhundert beim Domizilprinzip geblieben. Davon war schon Savigny überzeugt [2]) und ebenso bemerkten die Verfasser des offiziellen Kommentars des bürgerlichen Gesetzbuches von Argentinien, daß der Code Napoléon und die französischen Autoren, wo sie von Nationalität reden, in Wahrheit das Domizil meinen [3]).

Ich habe oben von der italienischen Schule gesprochen. Da diese, d. h. ihr Haupt Mancini das Nationalitätsprinzip des internationalen Privatrechts geschaffen hat und da vielfach der Glaube herrscht, das Nationalitätsprinzip und das heute in einem Teil der Kulturländer herrschende Staatsangehörigkeitsprinzip seien identisch, muß ich noch von dieser Lehre Mancinis sprechen.

Der Ausdruck Nationalitätsprinzip wird gebraucht, seitdem Mancini (im Jahre 1851) seine berühmte Rede [4])

[1]) Cogordan, S. 2.

[2]) Vgl. Savigny, S. 146 ff.

[3]) Asser, der in seinem Internat. Privatrecht S. 30 die Äußerung zitiert, nennt sie eine „einigermaßen kühne Behauptung".

[4]) Mancini, Della nazionalità come fondamento del diritto delle genti, Napoli, 1873.

„über die Nationalität als Grundlage des Völkerrechts" gehalten hat. Er führt dort aus: „Die Nation sei eine natürliche Vereinigung von Menschen, die sich durch Zusammenleben auf demselben Territorium, durch Gemeinsamkeit der Abstammung, der Sitten und der Sprache gebildet habe und im Bewußtsein ihrer Zusammengehörigkeit eine Lebensgemeinschaft bilde." Jeder Nation sei durch die Vorsehung ein Territorium mit natürlichen Grenzen angewiesen worden, und jede Nation habe auf Grund ihrer „coscienza nazionale", ihres Zusammengehörigkeitsbewußtseins, das Recht und die Pflicht, sich souverän zu erhalten, und der Souveränität nach innen und nach außen den entsprechendenden Ausdruck zu geben.

Cogordan, ein Schüler Mancinis sagt ganz ähnlich [1]), „die Nation sei eine Gruppe von Individuen, geeint durch die Ähnlichkeit der Sitten, der Interessen, ja der Sympathieen".

Als natürliche Konsequenz der Nationalität ist dann das eigene nationale Recht anzusehen, von dem jeder Angehörige der Nation ergriffen werde, und das er auch ins Ausland mitnehme [2]), und nach Mancini ist die Nationalität „der Angelpunkt und Eckstein des ganzen Rechtssystems" [3]).

Nach dieser Auffassung der Begriffe Nationalität, Nation, können diese natürlich nicht nur nichts mit dem gemein haben, was man heute unter Staatsangehörigkeit oder Staat versteht, sondern man kann eher sagen, daß

[1]) Cogordan, S. 3.

[2]) Laurent, Bd. I S. 264.

[3]) Dazu bildet die Tatsache eine eigenartige Illustration, daß das italienische bürgerliche Gesetzbuch in der Hauptsache auf einer Rezeption des französischen Code civil beruht.

diese Begriffe einen Gegensatz zu jenen bilden. Oder wollte jemand behaupten, daß die Gemeinsamkeit der Abstammung, der Sprache, der Sitte, die nach Mancini das Charakteristische jeder einzelnen Nation bildet, auch die Angehörigen unserer heutigen Staaten kennzeichne?

Nationale und staatliche Grenzen decken sich heute so gut wie nie. Jeder Staat hat Angehörige genug, die fremden, oft sogar sehr fernestehenden Nationen angehören, Angehörige, bei denen man den angeblich nivellierenden Einfluß des Nationalitätsbewußtseins so wenig konstatieren kann, daß eher die Neigung bei ihnen auffällt, sich einem andern Staate anzuschließen. Es erübrigt sich wohl, Beispiele zu nennen.

Mancini selbst stellt seine Auffassung des Begriffes der Nation häufig dem Begriffe des heutigen Staates scharf gegenüber, die Nationalität ist ihm eine „natürliche Tatsache" im Gegensatze zum Rechtsbegriffe der Staatsangehörigkeit.

Auch Cogordan bemerkt gelegentlich[1]), die Nationalität sei „unabhängig von den künstlichen Scheidungen, durch die Kriege oder politische Verträge die Staatenkarte umgestaltet hätten".

Das Nationalitätsprinzip Mancinis paßt in keinem Falle auf unsere heutigen Verhältnisse[2]). Seine Anwendung würde heute überall zu den unhaltbarsten Ergebnissen führen.

Es wären z. B. im Auslande Tyroler oder Tessiner italienischer Zunge nach italienischem Rechte, die meisten Westschweizer nach französischem Rechte, die polnischen

[1]) Cogordan, S. 3.

[2]) Selbst Laurent sagt einmal: „Tant que l'Europe n'est pas définitivement constituée, il est difficile, de définir les nationalités ..." (Bd. 1 S. 624).

Bewohner unserer Ostmark nach polnischem Rechte zu behandeln u. s. w.

Mancini selbst, wie seine eifrigsten Anhänger haben deshalb an die Anwendung des Nationalitätsprinzipes auf das heutige Recht gar nie gedacht[1]) und dies Prinzip gilt auch tatsächlich im heutigen Rechte nirgends.

Wo heute in der Literatur des internationalen Privatrechts von Nationalitätsprinzip die Rede ist, ist fast immer nicht dieses, sondern das Staatsangehörigkeitsprinzip gemeint[2]).

## § 15.

## Das Staatsangehörigkeitsprinzip.

Das Staatsangehörigkeitsprinzip herrscht seit neuerer Zeit in verschiedenen Ländern: In Frankreich, in Italien, Belgien, Spanien, Schweden, Rußland, Griechenland, Rumänien, Brasilien, Portugal, Holland und seit 1900 auch in Deutschland.

Nach ihm wird das Personalstatut durch das Recht des Staates, dem die Person angehört, bestimmt. Es hat in jenen Ländern das Domizilprinzip verdrängt.

Welche Gründe es waren, die dort den Umschwung zu ungunsten des Domizilprinzipes herbeigeführt haben, ist mit Bestimmtheit nicht nachzuweisen; sachliche Gründe waren es, wie früher erörtert, keinesfalls.

Aus der Literatur ist keine Gewißheit darüber zu schöpfen, da die wenigsten Anhänger des Staatsangehörigkeitsprinzipes ihre Stellungnahme begründet haben.

[1]) Mancini verfolgte überhaupt mit der Aufstellung seines Prinzips ganz andere, nämlich politische Zwecke, gerade so, wie z. B. unser Fichte mit vielen seiner philosophischen Vorlesungen.

[2]) Auch Cogordan (S. 265) beklagt diese stete Verwechslung, über die ich schon oben gesprochen habe.

Selbst bei v. Bar, der ebenfalls diesem Prinzipe zugeneigt ist, ist wenig darüber zu finden. Wohl bemerkt er schließlich[1]), es hätten sich mehrere besonders angesehene Schriftsteller, weiter der deutsche Juristentag und das Institut de droit international (1880 in Oxford) für das Staatsangehörigkeitsprinzip ausgesprochen, aber auch diese Autoritäten haben keine, oder keine durchschlagenden Gründe für das Prinzip anzuführen vermocht.

Ebenso wenig läßt sich hierüber aus der Judikatur entnehmen; das deutsche Reichsgericht sagte einmal nur[2]): „Prüft man mit Aufmerksamkeit die deutsche Gesetzgebung und die legislativen Vorarbeiten Deutschlands in der neueren Zeit, so bemerkt man eine allmähliche Gravitation nach der ... höheren Schätzung der Bedeutung des in der Staatsangehörigkeit liegenden idealen Bandes."

Und sieht man sich in der Literatur über die legislativen Vorarbeiten zum deutschen bürgerlichen Gesetzbuch selbst um, so findet man[3]), daß der Entwurf einfach das Staatsangehörigkeitsprinzip aufstellte, und daß diese Regelung „allerseits gebilligt wurde". Eine allgemeine Erörterung des Prinzipes fand überhaupt nicht statt, auch nicht, als dann doch später von einer Seite der Einwurf gemacht wurde, daß es sich „bezweifeln lasse, ob das Prinzip der Staatsangehörigkeit unbedingt richtig sei."

Man kann deshalb nur vermuten, daß die Einführung des Prinzipes vorwiegend durch politische Gedanken veranlaßt worden ist[4]).

---

[1]) v. Bar, Bd. I S. 271 ff.

[2]) Vgl. v. Bar, Bd. I S. 272.

[3]) Protokolle der Komm. z. 2. Lesung, Mugdan Bd. I S. 258 ff.

[4]) So auch die Actas y Tratados des südamerikanischen internationalen Kongresses in Montevideo S. 460; auch Laurent scheint so ge-

Die lebhafte national-politische Bewegung, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch Europa ging und in Italien, wie in Deutschland und anderwärts zur staatlichen Einigung führte, hat auch das Staatsangehörigkeitsprinzip gebracht. Ohne die Einigung auch auf dem Gebiete des Rechtes, die wieder eine Folge jener politischen Einigung war, wäre seine Einführung nicht möglich gewesen.

## IV. Abschnitt.

### § 16.

Aus unserer Untersuchung hat sich demnach ergeben, daß die Bedeutung der Staatsangehörigkeit für das Personalstatut weder durch die historische Entwicklung des internationalen Privatrechts begründet, noch durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt ist.

Das Staatsangehörigkeitsprinzip, ist wahrscheinlich aus politischen Gründen, neuerdings vielfach an die Stelle des Domizils getreten; vorher ist allgemein und zwar aus inneren, wie aus äußeren Gründen, wie ich gezeigt habe, durch das Domizil das persönliche Recht bestimmt worden.

Wenden wir diese Ergebnisse nun auf die jur. Personen an, so ergibt sich, daß hier das Staatsangehörigkeitsprinzip nicht an die Stelle des Domizils treten konnte, einfach deshalb, weil die jur. Personen einer Staatsangehörigkeit nicht fähig sind und wir werden im folgenden sehen, daß auch tatsächlich der Gesetzgeber, soweit er sich überhaupt über den Punkt ausgesprochen hat, die jur.

---

dacht zu haben, als er schrieb (Bd. 1 S. 42): „Si Savigny écrivait aujourd'hui, après le magnifique élan de la nation allemande, il accorderait certainement plus d'importance au principe de nationalité".

Personen überall in bezug auf ihr persönliches Recht nach dem Rechte ihres Domizils beurteilt wissen will.

Für das deutsche Recht ergibt dies der § 10 des E.G. zum B.G.B., obwohl der Wortlaut des Paragraphen den Anschein erwecken könnte, als solle die Staatsangehörigkeit bestimmend sein. Es heißt nämlich: „Ein einem fremden Staate angehörender ... Verein gilt als rechtsfähig ... 2c."

Wäre damit ein Verein im Besitze einer fremden Staatsangehörigkeit gemeint, so müßte das Gesetz aber doch auch sagen, woran diese Angehörigkeit zu erkennen sei!

In Wirklichkeit gebraucht das Gesetz hier aber den Ausdruck „Staatsangehörigkeit" zweifellos der Kürze halber, der Gesetzgeber hat hier nur an die „geographische Staatsangehörigkeit" gedacht und keinesfalls an eine politische.

Das ist schon aus inneren Gründen sicher. Wenn der Gesetzgeber Bedenken trug, schlechthin von einem Wohnsitz einer jur. Person zu sprechen, und ausdrücklich bestimmte[1]): „Als Sitz ... gilt ... der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird", so darf man daraus wohl entnehmen, daß er nicht geneigt war, in der jur. Person ein reales Wesen zu sehen. Von einem realen Wesen hätte er doch nicht sagen brauchen, als sein Sitz gelte ein Ort, sondern er würde ohne weiteres gesagt haben, der Ort sei sein Sitz. Wenn der Gesetzgeber aber schon zu vorsichtig war, einen Wohnsitz bei jur. Personen anzunehmen, so darf man a fortiori schließen, daß er noch weniger die jur. Person einer Staatsangehörigkeit im eigentlichen Sinne für fähig gehalten habe. Und unwiderleglich läßt es sich beweisen, daß das Gesetz hier

[1]) § 24 B.G.B.

nur aus einem bequemen Sprachgebrauch heraus den Ausdruck Staatsangehörigkeit gebraucht und dabei in Wirklichkeit nur an das Domizil gedacht hat, wenn man die Entstehungsgeschichte jenes Art. 10 heranzieht.

Im Entwurf I. Les.[1]), wo jene Bestimmung den § 1 bildet, lautet sie nämlich:

„Die jur. Persönlichkeit wird nach dem Gesetze des Ortes beurteilt, an welchem die juristi. Person ihren Sitz hat."

Im II. Entwurf lautet der entsprechende § 2237 wörtlich ebenso, mit dem weiteren Zusatze:

„Ein Verein, der nach ... ist, wenn er seinen Sitz im Auslande hat ..." Und erst später erhielt der Satz den heutigen Wortlaut. In der Beratung aber, in der aus dem Verein mit „Sitz im Auslande" der „einem fremden Staate angehörende Verein" wurde, hat man während der ganzen langen Erörterung über die vorzunehmende Abänderung mit keinem Worte der Staatsangehörigkeit oder gar des Staatsangehörigkeitsprinzips gedacht; der Wortlaut wurde nur aus rein rechtspolitischen Gedanken heraus geändert (Mugdan, S. 268), „damit die Anerkennung der Rechtsfähigkeit nicht ohne weiteres zugestanden, sondern ... von einem Willensakte der Verwaltungsbehörde abhängig gemacht werde, damit dieser von vornherein der notwendige Einfluß auf die Gestaltung der Verhältnisse gesichert sei."

Hätte sich also damals nicht diese praktische Erwägung aufgedrängt, so hätte die Bestimmung den Wortlaut des II. Entwurfes behalten; dies geht aus den bei diesem Anlasse gepflogenen Erörterungen ohne weiteres hervor und weiter erhellt hieraus, daß der Gesetzgeber mit dem

[1]) Vgl. hiefür und für das Folgende: Mugdan, Materialien S. XLV.

„einem fremden Staate angehörigen Verein" nichts anderes meinte, als den Verein mit „Sitz im Auslande" des II. Entwurfes.

Das darf man weiter auch daraus schließen, daß in derselben Beratung gelegentlich für den sonst stets gebrauchten Ausdruck „dem Auslande angehörende jur. Personen" einfach „ausländische jur. Personen" oder „jur. Personen, welche ihren Sitz nicht im Inlande haben", gesagt wird.

Jeder Unbefangene muß also den Eindruck gewinnen, daß es sich hier nur um einen bequemen Sprachgebrauch handeln kann; und dieser Eindruck wird noch verstärkt, wenn man an jenen andern Satz in den Motiven zum Entwurf denkt[1]): „Die Bestimmung, daß für den Erwerb oder Verlust der jur. Persönlichkeit die Landesgesetze des Ortes maßgebend sind, an dem die Körperschaft ihren Sitz hat, wird keinem Bedenken unterliegen."

Weiter: Auch die Praxis hat den § 10 E.G. B.GB. nie anders ausgelegt. Ich verweise hierzu auf die weiter unten abgedruckten Entscheidungen.

Hiernach kann also wohl zweifelsfrei festgestellt werden, daß nach deutschem Rechte das Personalrecht der Vereine und (in analoger Anwendung der betr. Bestimmungen) der jur. Personen überhaupt, nach dem Rechte ihres Domizilortes zu beurteilen ist.

Die fremden Rechte geben nur dürftige Anhaltspunkte über ihre Stellung zu der Frage im allgemeinen. In den meisten Rechten ist aber die Rechtsstellung eines Teiles der jur. Personen, nämlich der Aktiengesellschaften geregelt und zwar überall in dem Sinne, daß diejenigen Gesellschaften als inländische zu gelten haben, die im

---

[1]) Motive z. E. e. b. G., Mugdan, S. 93.

Lande domiliziert sind, und daß diese also nach inländischem Rechte zu beurteilen sind.

So bestimmt z. B. das italienische H.G.B. formell im Art. 230, weiter das portugiesische H.G.B. von 1888 in seinem Art. 110, das H.G.B. der Republik Argentinien (Art. 286)[1]) und ähnlich das rumänische H.G.B. (Art. 239) und das belgische Gesetz von 1873 Art. 129.

Dieselben Bestimmungen haben ferner für die jur. Personen des Handelsrechtes getroffen: Mexiko (Art. 15 des H.G.B. von 1889), Spanien (Art. 28 des H.G.B. von 1888) u. a.

In England hat sich wenigstens dir Praxis in demselben Sinn entschieden[1]).

Einzelne Rechte sind sogar noch weiter gegangen und haben formell für die jur. Personen im allgemeinen bestimmt, daß ihr Personalstatut durch das Recht ihres Domizilortes bestimmt werde, so Spanien und Montenegro.

Man kann somit in fast allen fremden Rechten Übereinstimmung darin finden, daß das persönliche Recht der Aktiengesellschaften durch das Recht ihres Sitzortes bestimmt wird. Und auch hier darf man daraus weiter schließen, daß nach jenen Rechten die jur. Personen im allgemeinen so zu behandeln sind.

Zum Schlusse führe ich noch einige deutsche und fremde Entscheidungen an, die in neuerer Zeit ergangen sind, und aus denen ebenfalls wieder hervorgeht, daß unsere Frage in der Praxis nie anders entschieden worden ist, als in unserem Sinne.

Aus einem Urteil des O.L.G. Kiel vom 21. März 1902 (Böhms Zeitschr.[2]) 1903, S. 469). „Eine gesetzliche

[1]) Vgl. Montpellier, S. 186.

[2]) Böhms Zeitschr. f. internation. Privat- und öffentl. Recht.

Vorschrift, nach welcher die Rechtsfähigkeit ausländischer jur. Personen nach dem Gesetze desjenigen Staates zu beurteilen sei, in dem sie *ihren Sitz* haben, besteht allerdings nicht. Das E.G. hat den in den beiden Entwürfen aufgestellten Satz des erwähnten Inhaltes nicht aufgenommen ... Allgemeine Gesichtspunkte lassen aber den in den beiden Entwürfen aufgestellten Grundsatz trotz seiner Streichung als auch für das geltende Recht zutreffend erscheinen ..."

Aus einem Urteil des O.L.G. III Hamburg vom 7. November 1903 (Böhms Zeitschr. Band 14, 69): „Die Rechtsfähigkeit der handelsrechtlichen Gesellschaften ist ausschließlich nach dem *Personalstatut*, dem Rechte *am Orte ihres Sitzes*, zu beurteilen. ...

Und am 20. November 1903 entschied dasselbe Gericht in einer andern Sache (Valvoline Oil Co./Krogh, Böhms Zeitschr., 14, 162) fast wörtlich geradeso.

Aus einem Urteil des O.L.G. Hamburg vom 23. März 1904 (Böhms Zeitschr. 14, 478): Eine in den Verein. Staaten domizilierte Eisenbahngesellschaft ist nach *dem Rechte ihres Sitzes* eine rechtsfähige Handelsgesellschaft. ...

Aus dem Urteil eines österreichischen O.L.G. (Böhms Zeitschr. 1905, 389): Die Frage, ob einer (ausländischen) Personenvereinigung jur. Persönlichkeit beizumessen ist, ist nach den Gesetzen zu beurteilen, *die an ihrem Sitze gelten*. ...

Aus einem Urteil des O.L.G. Hamburg vom 16. Mai 1907 (Böhms Zeitschr. 1908, 546): ... Es kommt daher vorliegend darauf an, ob der einzige Gesellschafter und Geschäftsführer (der G. m. b. H.) A. tatsächlich *den Sitz der Gesellschaft* nach Ungarn verlegt hat. Hat er solchen

Entschluß gefaßt und durchgeführt, so hat damit die Gesellschaft aufgehört, eine inländische zu sein. ...

Aus dem oben bereits genannten Urteil des O.L.G. Kolmar (Neumanns Jahrbuch 8, 569): „Bestand und Rechtsfähigkeit einer jur. Person sind nach dem anderen Sitze geltenden Rechte zu beurteilen ...

Aus einem Urteil des Trib. de comm. du Hâvre vom 3. September 1874 (bei Sirey, Receuil Général des Lois et des Arrêts, 1888, II, S. 80, sous-note a): Attendu que, si Wachter & Co. sont personellement étrangers, et n'ont qu'un domicile de fait au Hâvre, ils s'y sont régulièrement constitués en une association en nom collectif. qui doit être considérée comme une personne morale française, de même qu'une société établie à l'étranger par des Français devient une personne civile étrangère. ...

Aus einem Urteil des Trib. civil de Nancy, 16. April 1883 (Sirey, loc. cit. S. 92) „Attendu, par suite, que la Société Grafton & Co., ayant à Paris son siège social, est française. ...

Aus einem Urteil des Kassationshofes vom 17. Juli 1899 (Sirey 1900, I, 339): La société de commerce O. & Co., domiciliée à Médellin (Colombie), a été formée avec fixation du siège social à Médellin, où elle avait son principal établissement, et que, dans ces circonstances, elle est une société étrangère ...

In diesem Zusammenhange darf schließlich noch darauf hingewiesen werden, daß in den heute zahlreichen, völkerrechtlichen Handels- und Schiffahrtsverträgen u. dgl. auch die Staaten, in denen das Staatsangehörigkeitsprinzip gilt, die fast stereotype Bestimmung über die gegenseitige Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Aktiengesellschaften, immer folgendermaßen formulieren: „Aktien-

gesellschaften . . ., welche ihren Sitz in einem der Vertragsstaaten haben . . ., sollen auch in dem anderen Staate als gesetzlich bestehend anerkannt werden . . . (Vgl. z. B. den Wortlaut solcher Verträge in Böhms Zeitschr. 14, 234, Russische Verträge, oder Band 14, S. 68, Deutsche Verträge.)

## § 17.

Im ganzen hat sich also als das Ergebnis unserer Untersuchungen gezeigt, daß die jur. Personen eine Staatsangehörigkeit nicht besitzen können, daß sie nach dem positiven Recht auch nirgends eine solche haben und daß bei ihnen an die Stelle der Staatsangehörigkeit das Domizil treten muß und tatsächlich auch tritt.

Diese Lösung der Frage beseitigt gleichzeitig auf die einfachste Weise die verschiedenen Konfliktsfälle, die sich ergeben würden, wenn man die Möglichkeit der Staatsangehörigkeit bei jur. Personen zugäbe, z. B. Statutenkollision bei internationalen Assoziationen, oder bei der Auswanderung jur. Personen in andere Länder.

# Literaturverzeichnis.


Actas y Tratados, celebrados en el Congreso Internacional Sud-Americano de Montevideo, Montevideo 1911.

Arminjon, Nationalité des personnes morales, in der Revue de Droit Intern. et de Leg. comp., Brüssel 1902.

Asser-Cohn, Internat. Privatrecht, Berlin 1880.

v. Bar, Theorie u. Praxis d. Internat. Privatrechts, 2. Aufl., Hannover 1889.

Binder, Das Problem der juriſt. Perſönlichkeit, Leipzig 1907.

Brocher, Cours de Droit Internat. Privé, Genf 1882/85.

Cogordan, De la nationalité au point de vue etc. 1890.

Dicey, Digest of the law of England, 2. Aufl., London 1908.

Diena, Trattato di Diritto Commerc. Internaz., Firenze 1900.

Düringer-Hachenburg, Handelsgeſetzbuch, 2. Aufl., Mannheim 1908.

Federſpiel, Internation. Privatret i Danmark, Kopenhag. 1908.

Foote, Foreign and domestic law, London 1878.

Gierke, Deutſches Genoſſenſchaftsrecht, 1868/81.

— Die Genoſſ.-Theorie und die deutſche Rechtſprech., 1887.

— Das Weſen der menſchl. Verbände, Berlin 1902.

Jellinek, Syſtem der ſubjekt. öffentl. Rechte, Freiburg 1892.

Iſay, Die Staatsangehör. juriſt. Perſonen, in den Abhandl. a. d. Staats-, Verwalt.- und Völkerrecht v. Zorn, Tübingen 1907.

Kohler-Holtzendorff, Enzyklopädie d. Rechtswiſſ., 6. Aufl., 1904.

Kraut, Grundriß zu Vorleſ. über d. Deutſch. Privatrecht, 6. Aufl., 1886.

Laband, Deutſches Reichsſtaatsrecht, 5. Aufl., Tübingen 1909.

Laurent, Droit Civil International, Brüssel-Paris 1880/82.

Lehmann, Das Recht der Aktiengeſellſchaften, Berlin 1898.

Leonhard, Schiffe als Prozeßparteien, 1912.

Leven, De la nationalité des sociétés et ses effets jurid. Thèse de Paris, 1899.

Lorne, De la responsabilité civile des pers. moral. etc. Thèse de Paris 1910.

Lyon-Caen et Renault, Manuel de Droit Commerc., 9. Aufl., Paris 1900.

Mancini, Della nazionalità come fondamento del Diritto delle genti, Napoli 1873.

Mamelok, Die juriſt. Perſon im internation. Privatrecht, Zürich 1900.

v. Martitz, Das Recht der Staatsangehörigkeit im internat. Verkehr, in den Annalen des Deutſch. R., 1875.

Meili, Internat. Zivil- und Handelsrecht, Zürich 1902.

Montpellier, De la condition juridique des pers. moral. étrang. Thèse de Bordeaux 1910.

Mugdan, Die geſamten Materialien z. Bürg. Geſetzbuch, Berlin 1899.

Oertmann, Komment. z. Bürg. Geſetzbuch u. ſein. Nebeng., Allgem. Teil, 2. Aufl., 1908.

Piloty im Archiv f. öffentl. Recht von Laband, 22. Bd., 1907.

Planiol, Traité élément. de Droit Civil, Paris 1908.

Rümelin, Method. über juriſt. Perſonen, Freib. Univ.-Progr. 1891.

Saleilles, De la personnalité juridique, Paris 1910.

Savigny, Syſtem des heut. röm. Rechts, Bd. 8, Berlin 1849.

Seydel, Komment. z. Verf.-Urk. f. d. D. Reich, Würzburg 1873.

— Bayr. Staatsrecht, 1884.

Synnestvedt, Droit Intern. Privé de la Scandinavie, Paris 1904.

Schröder, Beitr. z. Rechtsſtell. jur. Perſ. i. intern. Privatrecht. Greifswald 1910.

Vogdt, Die Stellung jur. Perſonen i. intern. Privat- u. Proz.-Recht, Berlin 1909.

Westlake, Treatise on Private Internat. Law., 4. Aufl., London 1905.

Windſcheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, 9. Aufl., 1906.

Zachariae-Crome, Handbuch d. franz. Zivilrechts, 8. Aufl., 1894.

Zitelmann, Begriff und Weſen der ſog. juriſt. Perſonen, 1873.

Law
G624s

Author Goldstein, Eduard

Title Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen.

DATE.

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File"
Made by LIBRARY BUREAU